

## **I. Politische Gemeinde**

## ■ 1. Antrag

### **Voranschlag 2005 für das Politische Gemeindegut**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Festsetzung des Voranschlages 2005 des Politischen Gemeindegutes und Deckung des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung durch
  - 1.1 Erhebung einer Gemeindesteuer von 72% der Einfachen Staatssteuer und
  - 1.2 Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 13'082'500.–
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat
  - Schulpflege

Zollikon, 15. September 2004

Für den Gemeinderat,

Der Präsident: Hans Glarner  
Der Schreiber: Hans Schädler

## ■ Weisung

### 1. Voranschlag 2005 des Politischen Gemeindegutes; Steuerfuss

Die Laufende Rechnung sieht für das Jahr 2005 einen Ertrag von Fr. 78'528'300.– und einen Aufwand von Fr. 156'610'800.– vor.

Der Aufwandüberschuss von  
soll wie folgt gedeckt werden

Fr. 78'082'500.–

durch Erhebung einer Gemeindesteuer  
von 72% der Einfachen Staatssteuer  
(100% = 90,28 Mio. Franken)

Fr. 65'000'000.–

Entnahme aus dem Eigenkapital

Fr. 13'082'500.–

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen wird bei Ausgaben von Fr. 22'127'000.– und Einnahmen von Fr. 1'568'000.– mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 20'559'000.– gerechnet. Dieser wird im Verwaltungsvermögen aktiviert und in den folgenden Jahren abgeschrieben.

Die Investitionen im Finanzvermögen sind mit Fr. 133'000.– veranschlagt.

**Der Gemeinderat beantragt für 2005 einen Steuerfuss von 72% der Einfachen Staatssteuer.**

### 2. Aufwand

Die Hauptfaktoren, welche gegenüber dem Budget 2004 zur Kostensteigerung beitragen, sind die höheren Kosten im Sozialbereich, die Beiträge der Schule an die kantonalen Gymnasien und die Erhöhung der Mindestversorgertaxe an externe Sonderschulungen.

### 3. Ertrag

Aufgrund der unerfreulichen Wirtschaftslage dürfte bei den ordentlichen Steuern der in den vergangenen Jahren erzielte Steuerertrag deutlich rückläufig sein. Dazu führen vor allem die tieferen Gemeindesteuern aus den Vorjahren und dem Rechnungsjahr sowie der im Jahr 2005 wirksam werdende Wegfall der Handänderungssteuer, welcher umgerechnet ca. 2 Steuerprozent ausmacht.

### 4. Finanzausgleich

Für das Rechnungsjahr 2004 hat die Gemeinde Zollikon in den kantonalen Finanzausgleich einen Beitrag von Fr. 46,5 Mio. zu entrichten. Aufgrund der Abnahme der relativen Steuerkraft im Jahre 2004 zeigt die Planung für den Finanzausgleich im Budget 2005 noch Fr. 39,3 Mio.

## 5. Investitionsrechnung

Die Investitionsplanung der Politischen Gemeinde zeigt für das Jahr 2005 Nettoinvestitionen von Fr. 20'559'000.– und Anlagen im Finanzvermögen von Fr. 133'000.– auf.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Hauptausgabeposten der Investitionsplanung 2005:

<b>Gemeinde ohne gebührenfinanzierte Betriebe</b>	
Schwimmbad Fohrbach, Attraktivierung	Fr. 2,42 Mio.
Schwimmbad Fohrbach, Sanierungsprojekt	Fr. 1,67 Mio.
Gemeinschaftsprojekt Zollikerberg	Fr. 0,84 Mio.
Schulhaus Oescher B, Sanierung und Ausbau	Fr. 0,75 Mio.
Sportplatz Riet, Neubau Garderobengebäude	Fr. 0,74 Mio.
Sanierung Dammstrasse/Binderstrasse	Fr. 0,47 Mio.
<b>Gebührenfinanzierte Betriebe (Werke)</b>	
Abwasser Kanal Zollikerstrasse/Alte Landstrasse	Fr. 2,06 Mio.
Abwasser Kanal Dammstrasse/Binderstrasse	Fr. 1,07 Mio.
EW Kabel Trafostation Blumenrain	Fr. 1,00 Mio.
EW Kabel Golbrigweg	Fr. 0,60 Mio.
Wasserleitung Zollikerstrasse/Alte Landstrasse	Fr. 0,50 Mio.
EW Kabel Zollikerstrasse/Alte Landstrasse	Fr. 0,50 Mio.

## 6. Steuerfuss

Der Aufwandüberschuss im Budget 2005 soll mit einem Teil der in den Vorjahren nicht eingesetzten Steuergelder beglichen werden. Somit lässt sich dieses damals überschüssige Geld gerechterweise dafür einsetzen, dass die Steuerpflichtigen nicht mit einer Steuererhöhung belastet werden müssen, was in der wirtschaftlich angespannten Lage auch konjunkturpolitisch zweckmässig sein dürfte. Der Steuerfuss wurde deshalb mit gleich bleibenden 72% der einfachen Staatssteuer budgetiert.

## ■ 2. Antrag

### **Verkauf Rotfluhstrasse 65 und Kesslerstrasse 4**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Verkauf der Liegenschaften Rotfluhstrasse 65, Kat.-Nr. 9717, Zollikon, und Kesslerstrasse 4, Kat.-Nr. 10112, Zollikon.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die beiden Liegenschaften zu minimal Fr. 2'500'000.– bis 31. Dezember 2006 zu veräussern.
3. Gutschrift des Verkaufserlöses auf Konto 1942.8020.10.
4. Gutschrift des Liquidationsgewinnes (Verkaufserlös ./.. Buchwert ./.. Veräusserungskosten) Ende Jahr auf Konto 2045.4240.00.
5. Mitteilung an den Gemeinderat (zum Vollzug).

Zollikon, 15. September 2004

Für den Gemeinderat,

Der Präsident: Hans Glarner  
Der Schreiber: Hans Schädler

## ■ Weisung

### 1. Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Zollikon erwarb am 18. August 1971 das Mehrfamilienhaus Rotfluhstrasse 65, Kat.-Nr. 9717, mit einer Grundstücksfläche von 1'143 m<sup>2</sup> zu Fr. 492'000.– und am 28. Juli 1972 das Mehrfamilienhaus Kesslerstrasse 4, Kat.-Nr. 10112, mit einer Grundstücksfläche von 593 m<sup>2</sup> zu Fr. 350'000.–. Die beiden Liegenschaften liegen gemäss BZO 1996 in der Bauzone W 2.20 (mässig störende Betriebe zulässig).

Zum Wohnhaus Rotfluhstrasse 65 gehören zwei 3-Zimmerwohnungen, ein Atelier sowie ein Lagerraum. Zur Kesslerstrasse 4 gehören drei 3-Zimmerwohnungen. Das Raumangebot der Wohnungen ist bescheiden, der Ausbau und die Infrastruktur entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Im Hinblick auf einen Verkauf beider Liegenschaften hat die Gemeinde den Unterhalt auf das absolut Notwendige beschränkt. Die beiden Häuser stammen aus den Jahren 1890 und 1898.

Aus nachstehender Aufstellung sind die wichtigsten aktuellen Zahlen der beiden Liegenschaften ersichtlich:

Bilanzwert	Rotfluhstrasse 65	Kesslerstrasse 4
baulicher Unterhalt	Fr. 4'300.–	Fr. 15'500.–
Verzinsung Finanzvermögen	Fr. 28'000.–	Fr. 28'000.–
Mietzinsen (brutto)	Fr. 21'000.–	Fr. 30'000.–
Nettoverlust	Fr. 16'000.–	Fr. 20'900.–

Es kann festgestellt werden, dass seit einigen Jahren Verluste entstehen.

Der Liegenschaft Rotfluhstrasse 65 fehlt eine Zufahrt. Da sie im Kreuzungsbereich an die Rotfluhstrasse grenzt, müsste sie rückwärtig erschlossen werden. Durch eine Grundstückszusammenlegung mit der Kesslerstrasse 4 mit gemeinsamer Erschliessung, könnte das Land besser genutzt werden.

Der Besitz und die Bewirtschaftung unrentabler Liegenschaften ohne direkten Nutzen für die Gemeinde gehören nicht zu den Kernaufgaben. Ausserdem besitzt die Gemeinde unnötig viele Liegenschaften im Finanzvermögen.

Gemäss aktuellem Schätzungsgutachten von Eisenhut & Panchamé Architekten, Küssnacht, dürfte der Wert der beiden Liegenschaften mit einer gesamten Grundstücksfläche von 1'736 m<sup>2</sup> ca. 2,2 Mio. Franken betragen.

## **2. Veräusserungsbedürfnisse**

Bereits 1990 hat sich der Gemeinderat zum Ziel gesetzt, Grundstücke der Politischen Gemeinde, auf die sie langfristig nicht angewiesen ist, zu veräussern, um zu einer Verflüssigung des Immobilienmarktes in der Gemeinde beizutragen und gleichzeitig den Gemeindehaushalt von unrentablem Besitz zu entlasten.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2003 hat dem Budget 2004 zugestimmt und vom Finanzplan 2003–2007 Kenntnis genommen, der die Veräusserung von Liegenschaften und den Abbau des Nettovermögens vorsieht.

## **3. Veräusserungsermächtigung**

Liegt der Verkaufspreis eines Grundstückes über 1 Mio. Franken und ist damit gemäss Art. 11 lit. d der Gemeindeordnung die finanzielle Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gegeben, so genügt es, wenn diese dem Verkauf grundsätzlich zustimmt und den Gemeinderat zur Veräusserung des Grundstückes ermächtigt. Der weitere Vollzug des Geschäfts ist dann Aufgabe des Gemeinderates.

## **4. Finanzielle Auswirkungen des Verkaufs**

Verkaufserlös Kat.-Nr. 9717 + 10112	Fr.	2'500'000.–
Buchwert am 31. Dezember 2003	Fr.	1'305'000.–
Notariats- und Insertionskosten	Fr.	50'000.–
voraussichtliche Grundstückgewinnsteuer	Fr.	300'000.–
voraussichtlicher Liquidationsgewinn	Fr.	845'000.–

Bei einem Verkauf zu einem Mindestpreis von Fr. 2'500'000.– ergibt sich eine Reduktion des Fremdkapitals von mindestens Fr. 2'500'000.– und verringerte Zinskosten (bei 2,5%) von ca. Fr. 62'500.–. Die Laufende Rechnung würde durch den voraussichtlichen Liquidationsgewinn, die voraussichtliche Grundstückgewinnsteuer und die verringerten Zinskosten um ca. Fr. 1'200'000.– besser abschliessen.

Der Gemeinderat empfiehlt das Geschäft zur Annahme.

### ■ 3. Antrag

#### **Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon – Primatswechsel per 1.1.2005 – Neue Statuten mit Übergangsbestimmungen**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Zustimmung zum Primatswechsel per 1. Januar 2005 und Genehmigung der neuen Statuten samt Übergangsbestimmungen.
2. Mitteilung an die Pensionskassenkommission (zum Vollzug).

Zollikon, 15. September 2004

Für den Gemeinderat,

Der Präsident: Hans Glarner  
Der Schreiber: Hans Schädler

## ■ Weisung

### 1. Ausgangslage

Die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon verfügt zurzeit über zwei verschiedene Vorsorgepläne. In der Voll-Versicherung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% versichert. Die Voll-Versicherung wird nach dem Leistungsprimat geführt. In der Norm-Versicherung werden Mitarbeiter versichert, welche die BVG-Voraussetzungen erfüllen, jedoch einen Beschäftigungsgrad von weniger als 80% aufweisen. Die Norm-Versicherung wird nach Beitragsprimat geführt.

Bereits vor einigen Jahren wurde geprüft, ob das Leistungsprimat in der heutigen Zeit noch die zweckmässigste Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge ist, oder ob sich nicht unter dem Einfluss vieler Veränderungen im beruflichen Bereich und bei den Anforderungen an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in ihrem umfassenden Aufgabenbereich eine andere Lösung aufdrängt. Ebenfalls hat sich im Verlaufe der Jahre gezeigt, dass immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, allenfalls auch nur für eine gewisse Zeit, ein flexibles Arbeitspensum ausüben möchten. Hatte die Norm-Versicherung bei Beschäftigungsgraden von weniger als 80% durchaus noch einen hinreichenden Vorsorgeschutz sichergestellt, so haben sich die Lohnverhältnisse in der Zwischenzeit so verändert, dass eine Begrenzung der Vorsorge bei Teilzeitarbeit auf den Bereich des BVG in vielen Fällen den Anforderungen nach einem angemessenen Vorsorgeschutz nicht mehr gerecht wird. Die Folge davon ist, dass der Bereich der Norm-Versicherung sowohl bezüglich des versicherten Lohnes als auch im Bereich der Leistungen geöffnet werden muss und somit eine leistungsmässige Gleichstellung an die Voll-Versicherung zu erfolgen hat.

### 2. Zielsetzung und Vorsorgeplan ab 1. Januar 2005

Das Hauptziel der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon ist auch für die Zukunft eine gute, gesunde und fortschrittliche Versicherungslösung für die Versicherten und Rentner anbieten zu können. Die Pensionskassen-Kommission kam zum Schluss, dass es notwendig und sinnvoll ist, einen Systemwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorzunehmen. Es wird neu nur noch ein Vorsorgeplan geführt und nicht mehr zwischen Voll-Versicherung und Norm-Versicherung unterschieden. Das Beitragsverhältnis zwischen Versicherten und Gemeinde soll – wie in den letzten Jahren – unverändert etwa 1 : 1,5 bleiben. Die Vorsorgeleistungen haben jenen nach der heutigen Voll-Versicherung zu entsprechen.

Ein Kennzeichen des Beitragsprimates ist, dass die vorgesehenen Renten für die Altersvorsorge nicht mehr vom letzten versicherten Lohn und einem festen Prozentsatz abhängig sind, sondern, dass das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparguthaben aufgrund einer besonderen Berechnung in eine lebenslängliche Rente umgewandelt wird.

Bei den heute der Voll-Versicherung angehörenden Versicherten entfallen die einmaligen ausserordentlichen Beiträge, dafür erhöhen sich die Jahresbeiträge mit

steigendem Alter. Die Gleichstellung der heute Norm-Versicherten mit den Voll-Versicherten bringt neben den gleichen Leistungen auch die gleichen Beiträge. Die mit der Gleichstellung verbundene Leistungsverbesserung hat deshalb für die Norm-Versicherten gegenüber heute eine Beitragserhöhung zur Folge.

Im neuen Plan werden die Risikoleistungen (es handelt sich um die Renten bei vorzeitigem Tod oder bei Invalidität) vom versicherten Lohn in einem festen Prozentsatz versichert und bis zu jenem Zeitpunkt erbracht, in welchem der Verstorbene oder Invalide sein 65. Altersjahr vollendet hätte. Dann werden die Risikoleistungen durch die aus dem weiterhin geäufteten Sparguthaben berechneten Altersleistungen abgelöst. Die Kosten der Weiteräuftung des Sparguthabens bei Risikofällen trägt die Pensionskasse.

Die Leistungen im Alter sind stark von den künftigen Lohnveränderungen abhängig. Grundsätzlich ist der neue Plan bei voller Finanzierung wie bisher auf eine Altersrente von 65% des letzten versicherten Lohnes ab Alter 62 ausgerichtet. Ob dieses Ziel auch tatsächlich exakt erreicht wird, hängt insbesondere von der effektiven Lohn- und Zinsentwicklung ab. Weichen diese stark von den Vorausberechnungen zugrunde gelegten Annahmen ab, so kann das Ziel überschossen oder nicht erreicht werden. Periodische Leistungsüberprüfungen werden zeigen, ob Korrekturen an der Finanzierung notwendig sind.

Die bis zum Wechsel erworbenen Ansprüche dürfen nicht geschmälert werden. Als erworbene Ansprüche gelten die auf den Stichtag der Umstellung berechneten statutarischen Austrittsleistungen. Diese Austrittsleistungen stellen am 1.1.2005 die individuellen anfänglichen Sparguthaben dar, auf welchen die künftigen Altersleistungen aufgebaut werden.

In den meisten Fällen hat man für die Bereitstellung der Mittel für die Altersvorsorge Zeit. Problematisch wird die Bereitstellung dann, wenn weniger als 5 Jahre bis zum Altersrücktritt verbleiben. Deshalb sehen Übergangsbestimmungen vor, dass bei Ereignissen, die in den nächsten 5 Jahren, d.h. bis und mit dem Jahr 2009 Vorsorgeleistungen auslösen, im Minimum die am 31. Dezember 2004 frankenmässig versicherten Leistungen ausgerichtet werden.

Die Beitragsaufteilung auf Versicherte und Gemeinde von zurzeit etwa 1 : 1,5 wird weitgehend beibehalten, wobei jedoch der Risikobeitrag im Verhältnis 1 : 1 aufgeteilt wird. Die Sparbeiträge stehen im Verhältnis von 1 : 1,5. Damit ergibt sich ein Gesamtverhältnis von 1 : 1,45.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Beiträge leisten die Versicherten im Jahre 2004 einen Gesamtbeitrag von rund 1.23 Mio Franken und die Gemeinde einen solchen von ca. 1.65 Mio Franken. Künftig haben die Versicherten, basierend auf den Löhnen des Jahres 2004, einen Totalbeitrag von rund 1.67 Mio Franken zu entrichten. Damit ergibt sich für die Gemeinde ein jährlicher Aufwand von gegen 2.43 Mio Franken. Es ist jedoch festzuhalten, dass künftig die so genannten

a.o. Beiträge bei Lohnerhöhungen sowohl für die Versicherten als auch für die Gemeinde wegfallen. Im Jahre 2004 muss die Gemeinde rund 0.5 Mio Franken an a.o. Beiträgen aufbringen.

Wesentlichen Anteil an den höheren Aufwendungen hat die Neuausrichtung der bisherigen Norm-Versicherung sowie die Anpassung des Koordinationsbetrages an denjenigen des BVG.

#### **4. Auswirkungen**

für die bisherigen Norm-Versicherten

- markante Verbesserung der Leistungen
- entsprechend höhere Beiträge

für die bisherigen Voll-Versicherten

- höhere Beiträge aber Wegfall der ausserordentlichen Beiträge bei Lohnerhöhungen
- Erhöhte Transparenz
- Übergangsbestimmung von 5 Jahren

für die Rentner

- kein Einfluss auf die bereits im Rentengenuss stehenden Personen (ihre Leistungen bemessen sich nach denjenigen Statuten, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches Gültigkeit hatten).

für zukünftige IV-Rentner

- verbesserter Versicherungsschutz

für die Pensionskasse

- Nachhaltige finanzielle Sicherung
- flexiblere Handhabung bei Veränderungen von Beschäftigungsgrad und Lohn

für den Arbeitgeber

- höhere Beiträge und Übernahme der Teuerungszulagen auf den Renten wie bisher

#### **5. Fazit**

Mit der Annahme der vorliegenden Statuten wird das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon nachhaltig gewährleistet. Der vorliegende Antrag entspricht einer ausgewogenen, neuzeitlichen und transparenten Lösung.

Gemeinderat und Pensionskassenkommission empfehlen das Geschäft zur Annahme.



**Statuten der Pensionskasse  
des Personals der Gemeinde Zollikon**

## ■ Inhaltsverzeichnis

	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>■ A. Einleitung</b>		
Name, Rechtsgrundlagen	1	20
Zweck	2	20
Rechtliche Grundlagen und Bezeichnungen	3	20
Definitionen	4	21
<b>■ B. Kreis der Versicherten</b>		
Aufnahme in die Pensionskasse	5	23
Beginn und Ende der Versicherung	6	24
<b>■ C. Leistungen der Pensionskasse</b>		
<b>Im Allgemeinen</b>		
Art der Leistungen	7	24
<b>Im Besonderen</b>		
Altersrente	8	25
Kapitalbezug	9	25
Überbrückungsrente	10	25
Alters-Kinderrente	11	26
Ehegatten- bzw. Partnerrente / Abfindung	12	26
Waisenrente	13	28
Todesfallkapital	14	28
Invalidenrente	15	29
Invaliden-Kinderrente	16	30
Austrittsleistung	17	30
Vorbezug oder Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf gemäss WEF	18	31
Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung gemäss FZG	19	31
Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger	20	31
Koordination mit anderen Versicherungen	21	31
<b>■ D. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen</b>		
Auskunfts- und Meldepflicht	22	33
Auszahlung	23	33

	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>E. Vermögen und finanzielles Gleichgewicht</b>		
Vermögen	24	34
Finanzielle Sicherheit	25	34
Rückdeckung	26	35
<b>F. Finanzierung</b>		
Beiträge	27	35
Finanzierung der Überbrückungsrente	28	36
Einlagen	29	36
<b>G. Organisation der Pensionskasse</b>		
Pensionskassen-Kommission	30	37
Schweigepflicht	31	38
Aufgaben der Pensionskassen-Kommission	32	38
Verwaltungskosten	33	38
<b>H. Schlussbestimmungen</b>		
Änderung und Ergänzungen der Statuten	34	38
Rechtsanwendung	35	39
Auflösung der Pensionskasse; Teil- bzw. Gesamt-Liquidation	36	39
Inkrafttreten	37	39
Übergangsbestimmungen	38	40
Anhang A	Tabelle zur Bestimmung der Spargutschriften	41
Anhang B	Tabelle zur Bestimmung der Beiträge	42
Anhang C1	Maximal zulässiges Sparguthaben	43
Anhang C2	Hilfstabelle zur Bestimmung freiwilliger Einlagen	44
Anhang C3	Beispiele zu Anhang C1 und C2	45
<b>Beilage</b>		
Beträge und Werte für das Jahr 2005		46

## ■ A. Einleitung

### 1. Name, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon ist eine unselbständige Einrichtung des öffentlichen Rechts. Sie ist ein Zweig der Gemeindeverwaltung mit eigener Rechnung.
- 1.2 Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge teil. Die Pensionskasse ist unter der Ordnungsnummer ZH 0695 in das Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

### 2. Zweck

- 2.1 Die Pensionskasse bezweckt, die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Wegfalls des Erwerbseinkommens infolge Alters, Invalidität und Ablebens (Hinterlassenschutz) zu versichern. Die Pensionskasse verpflichtet sich, im Minimum die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.
- 2.2 Die Pensionskassen-Kommission kann mit Zustimmung des Gemeinderates öffentlich-rechtliche Institutionen oder Institutionen und Unternehmen, die Aufgaben im allgemeinen Interesse der Gemeinde erfüllen, der Pensionskasse anschliessen und deren Arbeitnehmer nach Massgabe dieser Statuten versichern. Voraussetzung ist dabei, dass die bereits versicherten Personen durch einen solchen Anschluss keine Benachteiligung erfahren. Der Anschluss ist in einer besonderen Anschlussvereinbarung festzulegen, die der Aufsichtsbehörde und der Revisionsstelle zur Kenntnis zu bringen ist.

### 3. Rechtliche Grundlagen und Bezeichnungen

- 3.1 Die rechtlichen Grundlagen zu diesen Statuten sind:
  - a) die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Zollikon;
  - b) die Personalverordnung der Gemeinde Zollikon mit Vollzugsverordnung;
  - c) die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zollikon;
  - d) das Schweizerische Zivilgesetzbuch;
  - e) das Schweizerische Obligationenrecht;
  - f) das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
  - g) das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
  - h) das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

- 3.2 In diesen Statuten werden bezeichnet:
- a) mit **Arbeitgeber**, die Gemeinde Zollikon und die angeschlossenen Institutionen;
  - b) mit **Arbeitnehmer**, alle im Dienste der Arbeitgeber stehenden Personen sowie zu versichernde Behördenmitglieder;
  - c) mit **Pensionskasse**, die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon;
  - d) mit **Versicherte**, alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmer;
  - e) mit **Pensionierte**, die aus der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente beziehenden ehemaligen Versicherten;
  - f) mit **Rentenbezüger**, die aus der Pensionskasse eine Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Partner-, Waisen- bzw. Kinderrente beziehenden Personen;
  - g) mit **Pensionskassen-Kommission**, das paritätische Verwaltungsorgan der Pensionskasse;
  - h) mit **Eidg. AHV** oder mit **Eidg. IV** bzw. mit **Eidg. AHV/IV**, die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidg. Invalidenversicherung;
  - i) mit **BVG**, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
  - k) mit **WEF**, das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge;
  - l) mit **FZG**, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

**Unter den Begriffen wie Personen, Arbeitnehmer, Pensionierte, Rentenbezüger u.ä. sind immer Männer und Frauen zu verstehen.**

#### **4. Definitionen**

- 4.1 Das **Alter** entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in welchem die Berechnung erfolgt, und dem Geburtsjahr.
- 4.2 Der ganze oder teilweise Übertritt in den **Altersruhestand** erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vom Versicherten oder vom Arbeitgeber nach Vollendung des 59. Lebensjahres aufgelöst wird, spätestens jedoch am Monatsersten nach Vollendung des 62. Lebensjahres. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann der Übertritt in den Altersruhestand bis längstens zum vollendeten 65. Lebensjahr aufgeschoben werden.

Der Übertritt hat auf Ende eines Monats zu erfolgen, bei Lehrkräften auf das Schuljahrende. Bei versicherten Behördenmitgliedern erfolgt der Übertritt Ende des Monats, in welchem das Amt erlischt und das Behördenmitglied das 59. Lebensjahr vollendet hat.

Der Versicherte kann im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitgeber in Teilschritten in den Altersruhestand übertreten. Der einzelne Teilschritt muss einer Beschäftigungsgradreduktion von mindestens 25% entsprechen. Bei einer Reduktion auf einen Beschäftigungsgrad von unter 50% erfolgt der

vollständige Übertritt in den Altersruhestand. Diese Bestimmung hat keine Gültigkeit für versicherte Behördenmitglieder.

- 4.3 Als technisches **Schlussalter** für die Gewährung der Risikoleistungen gilt das vollendete 65. Lebensjahr. Es wird Ende des Geburtsmonats erreicht. Das Schlussalter ist nicht mit dem Rücktrittsalter zu verwechseln.
- 4.4 Das **AHV-Rententalter** sowie das **BVG-Rententalter** richten sich nach den entsprechenden Gesetzen (siehe Beilage).
- 4.5 Als **Jahresgehalt** gilt die Grundbesoldung inkl. Teuerungszulagen sowie Funktionszulagen und Zulagen nach Art. 17ff der Personalverordnung. Ausser Betracht fallen Kinder- und Familienzulagen, andere Zuwendungen einmaliger oder zeitweiliger Natur und Gehaltsausfälle oder -abzüge wegen Krankheit, Militärdienstes. Bei Behördenmitgliedern gilt die Entschädigung gemäss Entschädigungsverordnung als Jahresgehalt.
- 4.6 Der **Koordinationsbetrag** berücksichtigt die Leistungen der Eidg. AHV/IV. Er wird von der Pensionskassen-Kommission unter Beachtung von Art. 34.2 festgelegt (siehe Beilage).
- 4.7 Der in der Pensionskasse **versicherte Lohn** entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahresgehalt.
- 4.8 Das **Sparguthaben** wird gebildet aus:
  - a) den eingebrachten Austrittsleistungen und weiteren gesetzlichen Einlagen, alles samt Zinsen und
  - b) den Spargutschriften samt Zinsen für die Zeit, während welcher der Versicherte der Pensionskasse angehört hat und
  - c) den freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse selbst, alles samt Zinsen.

Die Verzinsung erfolgt auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis ermittelt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Spargutschriften werden nicht verzinst. Hingegen werden einmalige Einlagen gemäss Art. 4.8 a) und c) hievore pro rata temporis verzinst.

- 4.9 Die **Spargutschriften** ergeben sich aus Anhang A.
- 4.10 Der **Zinssatz** für die Verzinsung des Sparguthabens entspricht ohne gegenteiligen Beschluss der Pensionskassen-Kommission dem vom Bundesrat für das BVG in Art. 12 BVV2 festgelegten Satz. Die Pensionskassen-Kommission kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten den Zinssatz festlegen. In diesem Fall ist der Zinssatz jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr zu beschliessen (siehe Beilage).
- 4.11 Der **Umwandlungssatz** ist der Faktor, mit dessen Hilfe die Altersrente aus dem Sparguthaben ermittelt wird (siehe Beilage).

## **B. Kreis der Versicherten**

### **5. Aufnahme in die Pensionskasse**

- 5.1 Die Aufnahme ist, vorbehältlich Art. 5.3, für alle in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehenden Arbeitnehmer obligatorisch.
- 5.2 Behördemitglieder, die nicht selbständig erwerbend sind oder nicht anderweitig einer dem BVG unterstellten Vorsorgeeinrichtung angehören, haben obligatorisch, vorbehältlich Art. 5.3, der Pensionskasse beizutreten.
- 5.3 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer oder Behördemitglieder,
  - a) die am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das BVG-Rentenalter erreicht bzw. überschritten haben;
  - b) deren Arbeitsverhältnis auf höchstens 3 Monate befristet ist. Bei Verlängerung der Frist erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt der Verlängerung;
  - c) deren Jahresgehalt den vom Bundesrat festgesetzten Mindestlohn (siehe Beilage) nicht erreicht;
  - d) die eine ganze Rente der Eidg. IV beziehen.
- 5.4 Eintretende Arbeitnehmer, die früher bereits einmal der Pensionskasse angehört haben, werden wie Neueintretende behandelt.
- 5.5 Aufzunehmende Arbeitnehmer haben sich innerhalb von längstens 60 Tagen nach Inkrafttreten des Arbeitsverhältnisses bzw. des Amtsantrittes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchung ist von einem durch die Pensionskassen-Verwaltung bestimmten Arzt oder durch einen vom Arbeitnehmer im Einvernehmen mit der Pensionskassen-Verwaltung bezeichneten Arzt vorzunehmen.

Beurteilt der Arzt den Gesundheitszustand als mit einem erhöhten Risiko behaftet, so kann er einen Leistungsvorbehalt beantragen. Ein allfälliger Vorbehalt ist dem Versicherten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang des ärztlichen Antrages schriftlich mitzuteilen. Dem Versicherten ist eine 30-tägige Rekursfrist bei der Pensionskassen-Kommission nach Erhalt der Verfügung der Pensionskassen-Verwaltung einzuräumen.

Tritt der Tod oder die Invalidität vor dem Entscheid über den Vorbehalt ein und liegt der Grund in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die zu einem Vorbehalt geführt hätte, so werden die Leistungen gekürzt, wie wenn der Vorbehalt bestanden hätte. Der Versicherte oder seine Hinterlassenen können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Anspruches an die Pensionskassen-Kommission Einspruch gegen die gekürzten Leistungen erheben.

Die Leistungen gemäss BVG sind garantiert; die Bestimmungen über Vorbehalte gemäss Freizügigkeitsgesetz sind zu beachten.

Hat der Versicherte eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die ihm bekannt sein musste, verschwiegen und tritt der Versicherungsfall aufgrund dieser Beeinträchtigung innerhalb der ersten 5 vollen Jahre nach der Aufnahme ein, so werden die Leistungen der Pensionskasse auf das gesetzliche Minimum herabgesetzt, sofern die Pensionskasse überhaupt leistungspflichtig wird.

## **6. Beginn und Ende der Versicherung**

- 6.1 Die Versicherung beginnt am Tag des Inkrafttretens des Anstellungsvertrages bzw. mit dem Tag des Amtsantrittes. Die Versicherung erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. dem Erlöschen des Amtes, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats seit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

## **C. Leistungen der Pensionskasse**

### **Im Allgemeinen**

## **7. Art der Leistungen**

- 7.1 Im Alter
- a) Altersrente / Kapitalbezug;
  - b) Überbrückungsrente;
  - c) Alters-Kinderrente.
- 7.2 Im Todesfall
- a) Ehegattenrente / Abfindung / Partnerrente;
  - b) Waisenrente;
  - c) Todesfallkapital.
- 7.3 Für Invalide
- a) Invalidenrente;
  - b) Invaliden-Kinderrente.
- 7.4 Beim Austritt (Freizügigkeit)
- a) Austrittsleistung.
- 7.5 Für Wohneigentum zum eigenen Bedarf
- a) Vorbezug.
- 7.6 Bei Ehescheidung
- a) Aufteilung der Austrittsleistung.

## **Im Besonderen**

### **8. Altersrente**

#### ***Anspruch und Erlöschen***

- 8.1 Ab nächstem Monat nach dem ganzen oder teilweisen Übertritt in den Altersruhestand gemäss Art. 4.2 hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.
- 8.2 Die Altersrente erlischt am Monatsende nach dem Tod des Pensionierten.

#### ***Höhe der Altersrente***

- 8.3 Die Altersrente wird für jeden in den Altersruhestand übertretenden Versicherten individuell berechnet. Für die Berechnung ist das vorhandene Sparguthaben sowie der Umwandlungssatz beim Rentenbeginn massgebend.
- 8.4 Im Falle von teilweisen Übertritten in den Altersruhestand errechnet sich die Teil-Altersrente aus dem der Beschäftigungsgradreduktion entsprechenden Anteil des jeweils vorhandenen Sparguthabens und dem dem jeweiligen Alter zugeordneten Umwandlungssatz.

### **9. Kapitalbezug**

#### ***Voraussetzungen und Ausmass***

- 9.1 Der in den Altersruhestand übertretende Versicherte kann unter folgenden Bedingungen bis zu 100% seines Sparguthabens in Form eines Kapitals beziehen:
  - a) Der beabsichtigte Bezug ist spätestens 6 Monate vor dem Pensionierungstermin bei der Pensionskassen-Verwaltung schriftlich anzumelden. Der Versicherte kann die Anmeldung bis 6 Monate vor dem Bezug für nichtig erklären. Anmeldung und Verzicht erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten;
  - b) der Pensionskassen-Verwalter hat den Versicherten vor dem Bezug in einem persönlichen Gespräch über die Folgen des Bezuges aufzuklären;
  - c) die Auszahlung erfolgt im Zeitpunkt, in welchem der Versicherte in den Altersruhestand übertritt;
  - d) wird der Versicherte vor dem Bezug invalid oder stirbt er, so entfällt der vorgesehene Kapitalbezug;
  - e) die weiteren Leistungen der Pensionskasse berechnen sich am verbleibenden Sparguthaben.
- 9.2 Macht ein Versicherter von einem schrittweisen Übertritt in den Altersruhestand Gebrauch, so ist nur ein anteilmässiger Kapitalbezug möglich. Die Summe der einzelnen Kapitalbezüge darf 100% jenes Sparguthabens, das dem Versicherten ohne Kapitalbezüge zugestanden hätte, nicht übersteigen.

### **10. Überbrückungsrente**

#### ***Voraussetzungen für den Anspruch; Beginn und Ende***

- 10.1 Versicherte, welche im Zeitpunkt des vollständigen Übertrittes in den Altersruhestand das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, können eine Über-

brückungsrente beantragen. Die Überbrückungsrente wird längstens bis zum AHV-Rentenalter ausgerichtet.

10.2 Der Versicherte kann den Betrag der monatlichen Überbrückungsrente frei festlegen. Die Überbrückungsrente darf höchstens 7/8 der maximalen AHV-Altersrente im Zeitpunkt des Beginns betragen. Die einmal festgelegte Überbrückungsrente ist während der Dauer des Bezuges unveränderlich.

10.3 Bezieht ein altershalber Pensionierter mehr als 50% seines Sparguthabens in Kapitalform, so kann er keine Überbrückungsrente beantragen.

#### **Finanzierung**

10.4 Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt durch den Bezüger gemäss Art. 28.

### **11. Alters-Kinderrente**

#### **Anspruch und Höhe**

11.1 Der Bezüger einer Altersrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente in der Höhe von 20% der Altersrente.

11.2 Bei Bezügern von Teil-Altersrenten gemäss Art. 8.4 bemisst sich die Alters-Kinderrente an der Teil-Altersrente.

### **12. Ehegatten- bzw. Partnerrente / Abfindung**

#### **Anspruch und Erlöschen**

12.1 Der Ehegatte eines verstorbenen Versicherten (Mann oder Frau) oder eines verstorbenen Pensionierten (Bezüger oder Bezügerin einer Alters- oder Invalidenrente) hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.

12.2 Der unverheiratete Partner eines verstorbenen unverheirateten Versicherten oder verstorbenen unverheirateten Pensionierten hat Anspruch auf eine Partnerrente, sofern er nicht in einem verwandtschaftlichen Grad (Eltern oder Elternteil, Geschwister, Onkel oder Tante, Neffe oder Nichte, Cousin oder Cousine) zum Verstorbenen gestanden hat und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Aus der Verbindung sind Kinder hervorgegangen, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss Art. 13 haben **oder**

b) der Partner hat bis zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder Pensionierten mit diesem mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt zusammengelebt, **und** die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart, **und** die Vereinbarung wird innert dreier Monate nach dem Tod der Pensionskassen-Kommission eingereicht.

Der Partner hat den Nachweis zu erbringen, dass er die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt. Die Pensionskassen-Kommission entscheidet abschliessend über den Anspruch.

- 12.3 Der Anspruch auf die Ehegatten- bzw. Partnerrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. Pensionierten, frühestens jedoch nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung oder Gehaltsersatzleistung. Die Ehegatten- bzw. Partnerrente erlischt mit dem Tod des Ehegatten bzw. Partners oder vorher bei dessen Wiederverheiratung bzw. Verheiratung.

***Höhe der Ehegatten- bzw. Partnerrente/Abfindung***

- 12.4 Die Ehegatten- bzw. Partnerrente beträgt beim Tod eines Versicherten  $43 \frac{1}{3}\%$  des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes. Beim Tod des Bezügers einer Invalidenrente beträgt die Ehegatten- bzw. Partnerrente  $\frac{2}{3}$  der Invalidenrente. Während des Bezuges der Ehegatten- bzw. Partnerrente wird das Sparguthaben bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das Schlussalter erreicht hätte, auf der Basis des letzten versicherten Lohnes weitergeöffnet. Die Spargutschriften (Anhang A) gehen gemäss Art. 27.2 zu Lasten der Pensionskasse.
- 12.5 Im Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das Schlussalter erreicht hätte, endet der Anspruch gemäss Art. 12.4 und wird von der Ehegatten- bzw. Partnerrente gemäss Art. 12.6 abgelöst.
- 12.6 Ab jenem Zeitpunkt, in welchem der verstorbene Versicherte bzw. der verstorbene Bezüger einer Invalidenrente das Schlussalter erreicht hätte, beträgt die Ehegatten- bzw. Partnerrente zwei Drittel jener Altersrente, die dem Verstorbenen aufgrund von Art. 8 bei Erreichen des Schlussalters als Versicherter zugestanden hätte.
- 12.7 Stirbt der Bezüger einer Altersrente, so beträgt die Ehegatten- bzw. Partnerrente zwei Drittel der erloschenen Altersrente.
- 12.8 Erlischt die Ehegatten- bzw. Partnerrente infolge Wiederverheiratung bzw. Verheiratung, so hat der Ehegatte bzw. der Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegatten- bzw. Partnerrenten.

***Anspruch des geschiedenen Ehegatten***

- 12.9 Die vorstehenden Art. 12.1 sowie Art. 12.3 bis Art. 12.8 gelten auch für den überlebenden geschiedenen Ehegatten, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und er durch den Tod des Versicherten oder des Pensionierten einer im Scheidungsurteil zugesprochenen und tatsächlich bezogenen Rente oder einer Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente verlustig geht. Seine Rente ist jedoch auf den Teil des Unterhaltsbeitrages beschränkt, der die Hinterlassenenleistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der Eidg. AHV, übersteigt.

### **13. Waisenrente**

#### ***Anspruch und Erlöschen***

- 13.1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten bzw. verstorbenen Pensionierten haben Anspruch auf Waisenrenten.
- 13.2 Der Anspruch gemäss Art. 13.1 steht auch Stief- und Pflegekindern des Verstorbenen zu, wenn er bis zu seinem Ableben während mindestens 12 Monaten für diese Kinder aufgekommen ist.
- 13.3 Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. des Pensionierten, frühestens nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung oder einer Gehaltssersatzleistung bzw. der Rente des Pensionierten. Sie erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht weiter, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr
- a) für Kinder während ihrer Ausbildung;
  - b) für invalide Kinder, sofern sie mindestens zu zwei Dritteln invalid sind.

#### ***Höhe der Waisenrente***

- 13.4 Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 13% des im Zeitpunkt des Todes versicherten Lohnes bzw. 20% der vom Pensionierten bezogenen Invaliden- oder Altersrente.
- 13.5 Für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.

### **14. Todesfallkapital**

#### ***Anspruchsberechtigte***

- 14.1 Stirbt ein Versicherter bzw. Pensionierter, ohne dass eine Ehegatten- bzw. Partnerrente fällig wird, so wird an die nachgenannten Hinterlassenen ein einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt.
- 14.2 Es gilt folgende Begünstigtenordnung:
- a) Die Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen
  - b) andere Personen, für welche der Verstorbene nachweisbar in erheblichem Masse aufgekommen ist, bei deren Fehlen
  - c) die Eltern des Verstorbenen, bei deren Fehlen
  - d) die Geschwister des Verstorbenen.
- 14.3 Der Versicherte bzw. Pensionierte kann zu Lebzeiten verfügen, dass das gemäss Art. 14.7 fällig werdende Todesfallkapital an eine oder mehrere Personen der in Art. 14.2 genannten Kreise in von ihm festgelegten Beträgen ausgerichtet wird.
- 14.4 Die Verfügung ist der Pensionskassen-Kommission in schriftlicher Form zu Lebzeiten abzugeben. Derartige Verfügungen können vom Versicherten bzw. Pensionierten zu Lebzeiten jederzeit geändert bzw. widerrufen werden. Die Pensionskassen-Kommission bestätigt dem Versicherten bzw. Pensionierten den Eingang der Verfügung unter dem Hinweis, dass im Zeitpunkt des Todes geprüft wird, ob die Voraussetzungen auf den Anspruch erfüllt sind.

14.5 Fehlt eine Anordnung des Versicherten bzw. Pensionierten, so erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe für jede anspruchsberechtigte Person zu gleichen Teilen.

#### ***Höhe des Todesfallkapitals***

14.6 Das Todesfallkapital entspricht der Summe aus eingebrachten Austrittsleistungen, freiwilligen Einlagen, Einlagen aus Scheidung und persönlichen Beiträgen der Versicherten, alles ohne Zinsen; vorbehalten bleiben die Grenzbeträge gemäss Art. 14.7.

14.7 Das an alle Begünstigten zusammen zur Auszahlung gelangende Todesfallkapital entspricht

- a) an Hinterlassene gemäss Art. 14.2 a) bis c) dem Todesfallkapital gemäss Art. 14.6, mindestens jedoch 150% des versicherten Lohnes;
- b) an Hinterlassene gemäss Art. 14.2 d) 150% des versicherten Lohnes.

14.8 Stirbt ein Pensionierter, so sinkt das Todesfallkapital um vor dem Tod bezogene Leistungen bis auf Null.

### **15. Invalidenrente**

#### ***Anspruch***

15.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die seitens der Eidg. IV aus Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente erhalten oder deren Erwerbsunfähigkeit gemäss Art. 15.2 mindestens 25% beträgt.

15.2 Die Pensionskassen-Kommission kann aufgrund des Zeugnisses eines von ihr bezeichneten oder eines ihr genehmen Arztes die Invalidenrente provisorisch zusprechen, bevor der Versicherte eine Rente der Eidg. IV erhält. Voraussetzungen sind, dass eine mindestens 25%ige Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Anmeldung bei der Eidg. IV erfolgt ist.

#### ***Beginn und Ende; Übergang auf die Altersrente***

15.3 Die Invalidenrente setzt nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung bzw. einer Gehaltsersatzleistung ein und erlischt mit der Reaktivierung des Pensionierten bzw. am Monatsende nach dessen Tod, spätestens jedoch im Zeitpunkt, in welchem der Pensionierte das Schlussalter erreicht hat. Während des Bezuges der Invalidenrente wird das Sparguthaben bis zum Schlussalter auf der Basis des letzten versicherten Lohnes weitergeäufnet. Die Spargutschriften (Anhang A) gehen gemäss Art. 27.2 zu Lasten der Pensionskasse.

15.4 Ab erreichtem Schlussalter wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst, die dem Invaliden aufgrund von Art. 8 bei Erreichen des Schlussalters als Versicherter zugestanden hätte.

#### ***Höhe der Invalidenrente***

15.5 Die ganze Invalidenrente entspricht 65% des im Zeitpunkt der Invalidenklärung versicherten Lohnes.

- 15.6 Der Versicherte hat Anspruch auf die ganze Invalidenrente, wenn er mindestens zu zwei Dritteln, auf eine Teil-Rente, wenn er mindestens zu 25% erwerbsunfähig ist.
- 15.7 Für einen teilinvaliden Versicherten wird die Invalidenrente unter Berücksichtigung der Grenzen gemäss Art. 15.2 nach dem Grad der festgestellten Erwerbsunfähigkeit festgesetzt. Der Teilinvalide gilt als Versicherter für den Teil des versicherten Lohnes, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit zugeordnet ist.

## **16. Invaliden-Kinderrente** **Anspruch und Höhe**

- 16.1 Der Bezüger einer Invalidenrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% seiner Invalidenrente.
- 16.2 Für Teilinvalide wird die Invaliden-Kinderrente im gleichen Verhältnis wie die Invalidenrente herabgesetzt.

## **17. Austrittsleistung** **Anspruch und Höhe**

- 17.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht und er die Pensionskasse vor dem vollendeten 59. Lebensjahr verlässt.
- 17.2 Die Pensionskasse wird nach dem Beitragsprimat finanziert. Die Austrittsleistung entspricht dem im Zeitpunkt des Austrittes vorhandenen Sparguthaben des austretenden Versicherten.
- 17.3 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann der austretende Versicherte die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verlangen. Fehlen gültige Anordnungen des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung spätestens nach Ablauf eines Jahres seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Auffangeinrichtung übertragen.
- 17.4 Der austretende Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen,
- a) wenn er die Schweiz endgültig verlässt, oder
  - b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
  - c) wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des austretenden Versicherten beträgt.

Bei verheirateten Versicherten ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

17.5 Die Austrittsleistung wird mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. mit dem Erlöschen des Amtes fällig und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit vergütet. Die Austrittsleistung wird ab Fälligkeit bis zur Überweisung verzinst. Der Zins richtet sich nach dem vom Bundesrat hiezu festgesetzten Zinssatz (siehe Beilage).

### **18. Vorbezug oder Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf gemäss WEF**

18.1 Der Versicherte kann bis Ende des Monats, in welchem er sein 56. Lebensjahr vollendet, einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden.

18.2 Die Pensionskassen-Kommission erlässt besondere Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des WEF.

### **19. Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung gemäss FZG**

19.1 Bei Ehescheidung wird die während der Ehe erworbene Austrittsleistung geteilt (Art. 22 Abs. 1 FZG). Die Überweisung des zu übertragenden Betrages erfolgt gemäss den Weisungen des Gerichtes (Art. 22 Abs. 2 FZG).

19.2 Der so übertragene Teil der Austrittsleistung wird für den Versicherten wie ein Vorbezug gemäss Art. 18 behandelt.

19.3 Der Versicherte hat das Recht, den gemäss Art. 19.1 übertragenen Betrag jederzeit wieder im Sinn von Art. 29.2 in die Pensionskasse einzubringen.

### **20. Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger**

20.1 Der gesetzliche Teil der Renten an Hinterlassene und an Invalide wird bis zum BVG-Rentenalter der anspruchsberechtigten Person nach den Vorschriften des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung wird solange aufgeschoben, wie die Renten der Pensionskasse die gesetzlichen Leistungen übersteigen.

20.2 Alle laufenden Renten können von der Pensionskassen-Kommission nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse gemäss Art. 25.5 verbessert werden.

### **21. Koordination mit anderen Versicherungen**

21.1 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im gleichen Verhältnis herabsetzen, wie die Eidg. AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidg. IV widersetzt.

21.2 Ergeben die Hinterlassenen- bzw. Invalidenleistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Brutto-Jahresgehaltes, so werden die Leistungen der Pensionskasse gekürzt, und zwar bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst, so gilt die vorgenannte Begrenzung weiterhin. Die anrechenbaren Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen werden nach dem Tarif der Pensionskasse für sofort beginnende Renten in gleichwertige Renten umgewertet.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a) die ungekürzten Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. Eidg. AHV/IV, Unfall- bzw. Militärversicherung);
- b) die Leistungen von anderen Versicherungen, für welche der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat;
- c) die Ansprüche gegenüber früheren Arbeitgebern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen;
- d) die Bezüge aus der Erwerbstätigkeit eines Bezügers einer Invalidenrente.

Bei Renten der Eidg. AHV/IV an ein Ehepaar wird nur die dem Pensionierten persönlich zustehende Rente angerechnet. Kinderrenten der Eidg. IV gelten als Rente des Invaliden und werden angerechnet.

Nicht angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen.

21.3 Private Versicherungen sowie von der Anrechnung durch die Pensionskassen-Kommission ausdrücklich ausgeschlossene Versicherungen gelten nicht als anrechenbare Einkünfte.

21.4 Bei Änderung des Invaliditätsgrades oder bei Wegfall von Kinderrenten oder bei sonstigen massgeblichen Veränderungen wird die Kürzung neu berechnet. Das ursprüngliche Brutto-Jahresgehalt wird aufgrund der tatsächlichen allgemeinen Lohnentwicklung des Arbeitgebers hochgerechnet.

21.5 Der Anspruchsberechtigte hat Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse an diese abzutreten. Die Leistungen der Pensionskasse werden solange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.

21.6 Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der Pensionskasse die Unterlagen von Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen der obenerwähnten anderweitigen Vorsorgeeinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskassen-Kommission die Leistungen der Pensionskasse aufschieben, bis die Unterlagen eintreffen.

## **D. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen**

### **22. Auskunfts- und Meldepflicht**

- 22.1 Die Versicherten sowie andere Anspruchsberechtigte haben der Pensionskasse über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind zu melden:
- a) die Heirat bzw. Scheidung eines Versicherten oder eines Rentenbezügers;
  - b) der Tod des Ehegatten sowie einer für einen Leistungsanspruch gemäss Art. 12.2 und Art. 14.2 der Pensionskassen-Verwaltung angemeldeten Person;
  - c) die Geburt oder der Tod von eigenen Kindern bzw. die Übernahme des Unterhaltes von Stief- und Pflegekindern sowie deren Beendigung;
  - d) Beginn und Ende von Leistungen einer Sozialversicherung oder Dritter;
  - e) Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Versicherungseinrichtungen oder Dritter;
  - f) Änderungen des Invaliditätsgrades;
  - g) Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit eines Bezügers einer Invalidenrente.
- 22.2 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.

### **23. Auszahlung**

- 23.1 Fällige Leistungen werden auf ein vom Anspruchsberechtigten bezeichnetes Konto in der Schweiz ausbezahlt.
- Bei Anspruchsberechtigten mit Sitz im Ausland erfolgt die Zahlung mit befreiender Wirkung für die Pensionskasse an eine mit dem Anspruchsberechtigten vereinbarte Zahlstelle in der Schweiz.
- 23.2 Renten werden in monatlichen, auf den nächsten Franken aufgerundeten Teilbeträgen im Fälligkeitsmonat ausbezahlt.
- 23.3 Renten werden in Kapitalform ausbezahlt, sofern eine Alters- oder Invalidenrente im Jahr kleiner als 10%, eine Ehegatten- oder Partnerrente kleiner als 6%, eine Waisenrente oder Kinderrente kleiner als 2% der minimalen AHV-Altersrente ist. Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle Ansprüche an die Pensionskasse.
- 23.4 Kapitalleistungen werden, nachdem alle notwendigen Unterlagen vorliegen, innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ausgerichtet. Erfolgt die Auszahlung aus der Pensionskasse anzulastenden Gründen erst nach einem Monat, so ist die Kapitalleistung ab Fälligkeit nach dem vom Bundesrat für Austrittsleistungen festgesetzten Satz zu verzinsen (siehe Beilage).

## ■ E. Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

### 24. Vermögen

- 24.1 Zur Deckung der von der Pensionskasse vorgesehenen Leistungen dienen:
- a) das Vermögen der Pensionskasse;
  - b) die Beiträge des Arbeitgebers an die Pensionskasse;
  - c) die Beiträge der Versicherten an die Pensionskasse;
  - d) die Vermögenserträge aus dem Vermögen der Pensionskasse;
  - e) Leistungen aus einem allfälligen Rückdeckungsvertrag mit einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft;
  - f) freiwillige Zuwendungen und Schenkungen.
- 24.2 Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet ausschliesslich das in der Pensionskassenrechnung ausgewiesene Vermögen.

### 25. Finanzielle Sicherheit

- 25.1 Das Vermögen der Pensionskasse wird nach einem von der Pensionskassen-Kommission erlassenen Anlagereglement ausgelegt und bewirtschaftet.
- 25.2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.
- 25.3 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft im Rahmen einer versicherungstechnischen Bilanz mindestens alle 3 Jahre:
- a) ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
  - b) ob die statutarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 25.4 Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung, dass gemäss Art. 44 BVV2 eine Unterdeckung von mehr als 10% vorliegt, so sind die gesetzlich zulässigen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert 6 Monaten vorzunehmen.
- 25.5 Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung, dass nach Bildung von versicherungstechnischen Reserven, von Kursschwankungsreserven, Rückstellungen für Liegenschaftunterhalt, für Zinsausfälle u.ä.m. ein Deckungsgrad von mehr als 100% vorliegt und verbleiben ungebundene Mittel, so sind diese Mittel für Leistungsverbesserungen für die Versicherten und für die Rentenbezüger einzusetzen. Die Pensionskassen-Kommission legt fallweise fest, wie die Mittel für Einlagen zur zusätzlichen Äufnung des Sparguthabens gemäss Art. 4.8 c) und für Rentenverbesserungen im Sinne von Art. 20.2 verwendet werden.

## **26. Rückdeckung**

- 26.1 Die Pensionskassen-Kommission kann die Risiken der Pensionskasse oder einen Teil davon durch einen Gruppenversicherungsvertrag bei einer Lebensversicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz rückdecken lassen. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Pensionskasse.
- 26.2 Die Pensionskasse trägt die Finanzierung der dafür notwendigen Prämien. Sämtliche aus der Rückdeckung fällig werdenden Leistungen fliessen der Pensionskasse zu. Das Fälligwerden von Rückdeckungsleistungen stellt kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen der Pensionskasse dar. Der Anspruch des Versicherten oder seiner Hinterlassenen richtet sich ausschliesslich nach diesen Statuten.

## **F. Finanzierung**

### **27. Beiträge**

- 27.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und erlischt am Ende des Monats, in welchem
- a) das Arbeitsverhältnis bzw. die Amtszeit endet oder
  - b) der Versicherte stirbt oder
  - c) der Versicherte vollständig invalid wird oder
  - d) eine Gehaltsfortzahlung erlischt,
- spätestens jedoch im Zeitpunkt des Übertrittes in den Altersruhestand; vorbehalten bleibt der teilweise Übertritt in den Altersruhestand.
- 27.2 Stirbt ein Versicherter oder wird ein Versicherter invalid, so wird sein Sparguthaben zu Lasten der Pensionskasse aufgrund des letzten gemäss Art. 4.6 versicherten Lohnes bis zum Zeitpunkt, in welchem der Versicherte das Schlussalter erreicht hätte, weiterhin im Sinne von Art. 4.8 b) (Anhang A) und Art. 4.8 c) geüfnet.
- 27.3 Die jährlichen Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers gehen aus dem Anhang B hervor.
- 27.4 Sofern der risikotechnische Verlauf an vorzeitigen Versicherungsfällen (Tod und Invalidität vor dem Schlussalter) vom Risikobeitrag nicht mehr gedeckt wird, kann vom Arbeitgeber und von den Versicherten ein Zusatzbeitrag von höchstens je 1% des versicherten Lohnes erhoben werden, und zwar jeweils für eine Periode von 2 Kalenderjahren. Die Pensionskassen-Kommission legt Beginn und Höhe dieses Zusatzbeitrages fest. Vor Ablauf der zweijährigen Periode ist über die Fortführung der Erhebung des Zusatzbeitrages und über dessen Höhe zu beschliessen. Der Zusatzbeitrag hat keinen Einfluss auf die versicherten Leistungen und auf die Austrittsleistung; er gilt als verbraucht.

27.5 Die Beiträge der Versicherten werden vom Arbeitgeber monatlich vom Gehalt abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse überwiesen.

## **28. Finanzierung der Überbrückungsrente**

28.1 Pensionierte, die die Überbrückungsrente gemäss Art. 10 beziehen, haben die Pensionskasse für die ihr dadurch entstehenden Kosten zu entschädigen.

28.2 Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:

Im Zeitpunkt, in welchem der Bezug der Überbrückungsrente eingestellt wird, ist die Summe der bezogenen Überbrückungsrenten zu ermitteln. Der so ermittelte Betrag ist mit dem in diesem Zeitpunkt für das Alter des Versicherten geltenden Umwandlungssatz zu multiplizieren. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Betrag entspricht der jährlichen Kürzung, um welche die bis zu diesem Zeitpunkt ausgerichtete Altersrente künftig zu kürzen ist. Sollte der Bezüger vorher versterben, so wird die Rechnung im Zeitpunkt des Todes vorgenommen, und die allfällige Ehegatten- bzw. Partnerrente reduziert sich um 2/3 der Reduktion der Altersrente.

Alters-Kinderrenten und Waisenrenten bemessen sich stets an der nach Anrechnung der Kürzung verbliebenen Altersrente.

## **29. Einlagen**

29.1 Der Versicherte hat die Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Pensionskasse einzubringen.

29.2 Der Versicherte kann freiwillige jährliche Einlagen tätigen. Diese Einlagen sind stets in einem Betrag zu leisten. Solange ein allfälliger Vorbezug gemäss Art. 18 nicht vollständig wieder in die Pensionskasse einbezahlt worden ist, können keine freiwilligen Einlagen getätigt werden.

29.3 Durch freiwillige Einlagen darf das im Zeitpunkt des Übertrittes in den Altersruhestand erreichbare Sparguthaben den im Anhang C1 genannten Betrag nicht übersteigen. Das erreichbare Sparguthaben setzt sich zusammen aus:

- a) dem im Zeitpunkt der Einlage vorhandenen Sparguthaben und
- b) dem mit den künftigen Spargutschriften gemäss Tabelle im Anhang C2 bis zum vorgesehenen Übertritt in den Altersruhestand noch erwerbbaaren Sparguthaben, berechnet auf dem versicherten Lohn im Zeitpunkt der Einlage, alles ohne Zinsen.

29.4 Übersteigt das Sparguthaben im Zeitpunkt des Übertrittes in den Altersruhestand den dem Alter zugeordneten höchstmöglichen Betrag gemäss Anhang C1, so wird der überschüssende Teil als Kapital ausbezahlt. Die Kapitalauszahlung erfolgt im Sinne einer AHV-Überbrückungsrente und beträgt im Maxi-

mum einen Zwölftel des Koordinationsbetrages für jeden Monat, der bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters fehlt. Die Pensionskasse hat sicherzustellen, dass keine Leistungen, die über die vorstehend genannten Grenzen hinausgehen, ausbezahlt werden.

- 29.5 Ohne Einfluss auf die Begrenzung sind Einlagen, die ein Versicherter aufgrund von Art. 22 FZG (Ehescheidung) einzubringen hat.
- 29.6 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinlagen gemäss Art. 19.3 im Falle der Ehescheidung nach Art. 22 FZG.
- 29.7 Freiwillige Einlagen gemäss Art. 29.2, die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Übertritt in den Altersruhestand getätigt worden sind, dürfen nicht in Kapitalform gemäss Art. 9 bezogen werden.

## ■ G. Organisation der Pensionskasse

### **30. Pensionskassen-Kommission**

- 30.1 Die Pensionskassen-Kommission besteht aus 8 Mitgliedern. Davon wählen sowohl der Gemeinderat als auch die Versicherten (beidseits ohne Vertreter der Schule) je 3 Mitglieder aus ihrer Mitte. Die Schulpflege wählt ihrerseits 1 weiteres Mitglied. Die der Schule angehörenden Versicherten haben aus ihrem Kreis 1 zusätzliches Mitglied zu wählen.
- 30.2 Die Amtsdauer der Pensionskassen-Kommission beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit und fällt für die Behördenmitglieder mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Amtsdauer der Vertreter der Versicherten beginnt am 1. Juli des der Erneuerungswahl der Wahlbehörde folgenden Jahres und dauert ebenfalls 4 Jahre. Ein während der Amtsdauer neu gewähltes Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesen werden gemäss Entschädigungsverordnung ausgerichtet.
- 30.3 Den Vorsitz führt der Finanzvorstand der Gemeinde oder vertretungsweise ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Pensionskassen-Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Pensionskassen-Kommission selbst. Sie führt über ihre Beschlüsse Protokoll.
- 30.4 Zur Beschlussfassung der Pensionskassen-Kommission ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern nötig. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst; der Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmen die Arbeitgebervertreter oder die Arbeitnehmervertreter geschlossen gegen ein Geschäft, so gilt dieses als nicht zustande gekommen. Stimmenthaltung ist ausdrücklich nicht gestattet.

30.5 Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Kommissionsmitglied die Anordnung einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

30.6 Die Pensionskassen-Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Geschäfte oder zur Behandlung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In derartigen Ausschüssen muss die Pensionskassen-Kommission paritätisch vertreten sein. Den Ausschüssen steht lediglich das Antragsrecht an die Pensionskassen-Kommission zu.

### **31. Schweigepflicht**

31.1 Die Mitglieder der Pensionskassen-Kommission sowie alle übrigen Personen, die mit der Verwaltung der Pensionskasse beauftragt werden, sind zu strengster Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Versicherten und Rentenbezüger sowie der Pensionskasse und der Arbeitgeber verpflichtet.

### **32. Aufgaben der Pensionskassen-Kommission**

32.1 Die Aufgaben der Pensionskassen-Kommission sind im Organisations-Reglement festgehalten.

### **33. Verwaltungskosten**

33.1 Die Pensionskasse trägt ihre Verwaltungskosten selber. Die Gemeinde kann der Pensionskasse für die von ihr im Zusammenhang mit der Verwaltung erbrachten Leistungen entsprechend Rechnung stellen.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **34. Änderung und Ergänzungen der Statuten**

34.1 Die Pensionskassen-Kommission beschliesst über Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten. Diese Änderungen und Ergänzungen treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft; vorbehalten bleibt Art. 34.2.

34.2 Änderungen und Ergänzungen mit finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde sind nach Massgabe der Finanzkompetenzen durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Änderungen, die sich durch zwingendes übergeordnetes Recht ergeben, beschliesst die Pensionskassen-Kommission.

### **35. Rechtsanwendung**

- 35.1 Fälle, die in den Statuten nicht vorgesehen sind, regelt die Pensionskassen-Kommission im Sinne des Zweckes der Pensionskasse und unter Beachtung der entsprechenden Gesetze.
- 35.2 Versicherte, Pensionierte und Rentenbezüger sowie Hinterlassene haben das Recht, innert 30 Tagen gegen einen sie betreffenden Entscheid der Pensionskassen-Kommission schriftliche Einsprache zu erheben. Derartige Einsprachen sind über die Pensionskassen-Kommission an den Vorsitzenden der Pensionskassen-Kommission zu richten. Die Pensionskassen-Kommission hat ihren Entscheid zur Einsprache schriftlich zu begründen.
- 35.3 Streitigkeiten über die Anwendung bzw. Nicht-Anwendung dieser Statuten und von besonderen Ausführungsbestimmungen und deren Auslegung werden durch die gesetzlich zuständige Instanz entschieden.
- 35.4 Werden die Statuten und die besonderen Ausführungsbestimmungen in andere Sprachen übersetzt, so sind für deren Auslegung die deutschen Texte massgebend.

### **36. Auflösung der Pensionskasse; Teil- bzw. Gesamt-Liquidation**

- 36.1 Die Pensionskasse kann sich auf Beschluss der Gemeindeversammlung durch Fusion an eine andere Vorsorgeeinrichtung, die die berufliche Vorsorge durchführt, anschliessen. Der Anschluss ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften und Gesetze mittels eines Fusionsvertrages zu regeln. Die Fusion hat die Liquidation der Pensionskasse zur Folge, und es sind die Bestimmungen des FZG zu beachten.
- 36.2 Sind die Voraussetzungen für eine Teil-Liquidation gemäss FZG gegeben, so wird die Teil-Liquidation gemäss Art. 23 FZG von der Pensionskassen-Kommission durchgeführt.
- 36.3 Sämtliche Massnahmen gemäss Art. 36.1 und Art. 36.2 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### **37. Inkrafttreten**

- 37.1 Diese Statuten treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzen die Statuten der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon (Vollversicherung vom 13. Dezember 1989, Normversicherung vom 16. August 1989, beide mit Inkrafttreten ab 1. Januar 1990) mit allen bis zum 31. Dezember 2004 erfolgten Änderungen und Ergänzungen. Gleiches gilt für bis zum 31. Dezember 2004 erlassene Ausführungsbestimmungen im Sinne von Art. 17. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen der Übergangsbestimmungen gemäss Art. 38.1.

37.2 Diese Statuten sowie besondere Ausführungsbestimmungen und spätere Änderungen werden der Aufsichtsbehörde sowie der Revisionsstelle zur Kenntnis gebracht.

### **38. Übergangsbestimmungen**

38.1 Für die am 31. Dezember 2004 der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon angehörenden aktiven Versicherten sowie für die am 1. Januar 2005 bereits im Genuss einer Rente aus der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon stehenden Personen erlässt die Pensionskassen-Kommission besondere Übergangsbestimmungen.

Zollikon, 6. September 2004

Die Pensionskassen-Kommission

## Anhang A

### Tabelle zur Bestimmung der Spargutschriften

(Art. 4.9)

Die jährlichen Spargutschriften betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

<b>Alter</b>	<b>Spargutschrift</b>
25 Jahre	14,6%
26	14,9
27	15,2
28	15,5
29	15,8
30	16,1
31	16,4
32	16,7
33	17,0
34	17,3
35	17,6
36	17,9
37	18,2
38	18,5
39	18,8
40	19,1
41	19,4
42	19,7
43	20,0
44	20,3
45	20,6
46	20,9
47	21,2
48	21,5
49	21,8
50	22,1
51	22,4
52	22,7
53	23,0
54	23,3
55	23,6
56	23,9
57	24,2
58	24,5
59	24,8
60	25,1
61	25,4
62	25,7
63–65 Jahre	18,0%

## Anhang B

### Tabelle zur Bestimmung der Beiträge

(Art. 27.3)

Der Beitrag setzt sich aus einem Sparbeitrag und einem Risikobeitrag zusammen und beläuft sich in Prozenten des versicherten Lohnes auf:

Alter	Versicherte			Arbeitgeber		
	Risiko- beitrag	Spar- beitrag	Total	Risiko- beitrag	Spar- beitrag	Total
18–24 Jahre	2,00	0,00	2,00	2,00	0,00	2,00%
25	2,00	5,85	7,85	2,00	8,75	10,75
26	2,00	5,95	7,95	2,00	8,95	10,95
27	2,00	6,10	8,10	2,00	9,10	11,10
28	2,00	6,20	8,20	2,00	9,30	11,30
29	2,00	6,30	8,30	2,00	9,50	11,50
30	2,00	6,45	8,45	2,00	9,65	11,65
31	2,00	6,55	8,55	2,00	9,85	11,85
32	2,00	6,70	8,70	2,00	10,00	12,00
33	2,00	6,80	8,80	2,00	10,20	12,20
34	2,00	6,90	8,90	2,00	10,40	12,40
35	2,00	7,05	9,05	2,00	10,55	12,55
36	2,00	7,15	9,15	2,00	10,75	12,75
37	2,00	7,30	9,30	2,00	10,90	12,90
38	2,00	7,40	9,40	2,00	11,10	13,10
39	2,00	7,50	9,50	2,00	11,30	13,30
40	2,00	7,65	9,65	2,00	11,45	13,45
41	2,00	7,75	9,75	2,00	11,65	13,65
42	2,00	7,90	9,90	2,00	11,80	13,80
43	2,00	8,00	10,00	2,00	12,00	14,00
44	2,00	8,10	10,10	2,00	12,20	14,20
45	2,00	8,25	10,25	2,00	12,35	14,35
46	2,00	8,35	10,35	2,00	12,55	14,55
47	2,00	8,50	10,50	2,00	12,70	14,70
48	2,00	8,60	10,60	2,00	12,90	14,90
49	2,00	8,70	10,70	2,00	13,10	15,10
50	2,00	8,85	10,85	2,00	13,25	15,25
51	2,00	8,95	10,95	2,00	13,45	15,45
52	2,00	9,10	11,10	2,00	13,60	15,60
53	2,00	9,20	11,20	2,00	13,80	15,80
54	2,00	9,30	11,30	2,00	14,00	16,00
55	2,00	9,45	11,45	2,00	14,15	16,15
56	2,00	9,55	11,55	2,00	14,35	16,35
57	2,00	9,70	11,70	2,00	14,50	16,50
58	2,00	9,80	11,80	2,00	14,70	16,70
59	2,00	9,90	11,90	2,00	14,90	16,90
60	2,00	10,05	12,05	2,00	15,05	17,05
61	2,00	10,15	12,15	2,00	15,25	17,25
62	2,00	10,30	12,30	2,00	15,40	17,40
63–AHV- Rentenalter	2,00	7,20	9,20	2,00	10,80	12,80%

## Anhang C1

### Maximal zulässiges Sparguthaben (Art. 29.3)

Vollendetes Lebensjahr im Zeitpunkt des vorgesehenen Übertrittes in den Altersruhestand		Maximal zulässiges Sparguthaben in Prozenten des letzten versicherten Lohnes
Vollendetes	59. Lebensjahr	1160%
Vollendetes	60. Lebensjahr	1140
Vollendetes	61. Lebensjahr	1120
Vollendetes	62. Lebensjahr	1100
Vollendetes	63. Lebensjahr	1080
Vollendetes	64. Lebensjahr	1065
Vollendetes	65. Lebensjahr	1050%

**Hilfstabelle zur Bestimmung freiwilliger Einlagen**

(Art. 29.3)

Künftiges Sparguthaben aus Spargutschriften:

<u>Alter im Zeitpunkt der Berechnung</u>	<u>Künftiges Sparguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes</u>
25 Jahre	917,6%
26	805,1
27	790,2
28	775,0
29	759,5
30	743,7
31	727,6
32	711,2
33	694,5
34	677,5
35	660,2
36	642,6
37	624,7
38	606,5
39	588,0
40	569,2
41	550,1
42	530,7
43	511,0
44	491,0
45	470,7
46	450,1
47	429,2
48	408,0
49	386,5
50	364,7
51	342,6
52	320,2
53	297,5
54	274,5
55	251,2
56	227,6
57	203,7
58	179,5
59	155,0
60	130,2
61	105,1
62	79,7
63	54,0
64	36,0
65 Jahre	18,0%

## Anhang C3

### Beispiel zum Anhang C1 und C2 (Art. 29.3)

#### Berechnung einer maximal möglichen Einlage **Annahmen**

Alter im Zeitpunkt der Einlage	40 Jahre
Versicherter Lohn im Zeitpunkt der Einlage	Fr. 53'500.–
Vorhandenes Sparguthaben im Zeitpunkt der Einlage	Fr. 148'000.–

**Beispiel 1** (vorgesehener Übertritt in den Altersruhestand mit Alter 65)

#### **Berechnung der maximal möglichen Einlage**

Im Alter 65 maximal zulässiges Sparguthaben: 1050% von Fr. 53'500.–	Fr. 561'750.–
vermindert um	
– vorhandenes Sparguthaben	– Fr. 148'000.–
– mit künftigen Spargutschriften noch erwerbbares Sparguthaben (Tabelle C2) im Alter 40 569,2% von Fr. 53'500.–	– Fr. 304'522.–

#### **Maximal mögliche Einlage**

**Fr. 109'228.–**

**Beispiel 2** (vorgesehener Übertritt in den Altersruhestand mit 59 Jahren)

#### **Berechnung der maximal möglichen Einlage**

Im Alter 59 maximal zulässiges Sparguthaben: 1160% von Fr. 53'500.–	Fr. 620'600.–
vermindert um	
– vorhandenes Sparguthaben	– Fr. 148'000.–
– mit künftigen Spargutschriften noch erwerbbares Sparguthaben (Tabelle C2) ab Alter 40 bis Alter 59 569,2% – 130,2% = 439,0% von Fr. 53'500.–	– Fr. 234'865.–

#### **Maximal mögliche Einlage**

**Fr. 237'735.–**

**Beträge und Werte**

**Gültig ab 1. Januar 2005**

Die Pensionskassen-Kommission hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Beträge und Werte festgesetzt:

- Art. 4.4 Als AHV-Rentenalter gilt: bei Männer das vollendete 65. Lebensjahr,  
bei Frauen das vollendete 64. Lebensjahr.  
Als BVG-Rentenalter gilt: bei Männer das vollendete 65. Lebensjahr,  
bei Frauen das vollendete 64. Lebensjahr.
- Art. 4.6 Der Koordinationsbetrag stellt sich auf Fr. 22'575.–  
7/8 der maximalen AHV-Altersrente  
Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100%  
wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad  
entsprechend herabgesetzt.  
Die maximale AHV-Altersrente beträgt im Jahr Fr. 25'800.–
- Art. 4.10 Der Satz für die Verzinsung des 2,5%  
Sparguthabens beträgt
- Art. 4.11 Der Umwandlungssatz basiert auf den  
technischen Werten nach VZ 2000, 4%.  
Der Umwandlungssatz beträgt:  
im Zeitpunkt des vollendeten Umwandlungssatz  
59. Lebensjahres 6,2%  
60. Lebensjahres 6,3%  
61. Lebensjahres 6,4%  
62. Lebensjahres 6,5%  
63. Lebensjahres 6,6%  
64. Lebensjahres 6,7%  
65. Lebensjahres 6,8%  
Die Zwischenwerte sind für volle Monate durch Interpolation  
zu ermitteln.
- Art. 5.3 c) Der vom Bundesrat festgesetzte Mindestlohn Fr. 19'350.–  
beträgt für ein ganzes Jahr 75% der  
maximalen AHV-Altersrente
- Art. 17.5 Der Satz für die Verzinsung der Austrittsleistung 2,5%  
23.4 beträgt

Zollikon,

Die Pensionskassen-Kommission

**Übergangsbestimmungen  
zu den Statuten der Pensionskasse  
des Personals der Gemeinde Zollikon**

## ■ Übergangsbestimmungen

Aufgrund von Art. 38.1 der Statuten vom 1. Dezember 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005, erlässt die Pensionskassen-Kommission die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Übergangsbestimmungen gelten für alle der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon am 31. Dezember 2004 angehörenden aktiven Versicherten der Norm-Versicherung und der Voll-Versicherung.
- 1.2 Die Übergangsbestimmungen gelten für alle am 1. Januar 2005 bereits im Genuss einer Rente aus der Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon stehenden Personen (Pensionierte, Invalide und Hinterlassene).
- 1.3 Die Übergangsbestimmungen gelten auch für aktive Versicherte oder Pensionierte, die den Rentenbezug gemäss den bisherigen Statuten über den 31. Dezember 2004 hinaus aufschieben.

### **2. Aktive Versicherte**

- 2.1 Unter dem Begriff «aktive Versicherte» sind jene Personen zu verstehen, die am 31. Dezember 2004 im Rahmen der Pensionskasse versichert waren und am 1. Januar 2005 weiterhin versichert sind.
- 2.2 Die aktiven Versicherten gemäss Punkt 2.1 treten uneingeschränkt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unter die Statuten «Ausgabe 1. Januar 2005»:
  - a) Das anfängliche Sparguthaben am 1. Januar 2005 entspricht der nach den am 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Statuten (Norm-Versicherung und Voll-Versicherung) berechneten Austrittsleistung am 31. Dezember 2004.
  - b) Die gemäss den am 31. Dezember 2004 erloschenen Statuten für die aktiven Versicherten (Punkt 1.1) versicherten Leistungen im Alters-, Todes- oder Invaliditätsfall werden per 31. Dezember 2004 frankenmässig ermittelt. Tritt das versicherte Ereignis vor dem 31. Dezember 2009 ein, so wird die nach den bisherigen Statuten errechnete, frankenmässig garantierte Leistung ausgerichtet, sofern die entsprechende Leistung nach den ab 1. Januar 2005 geltenden Statuten nicht höher ausfällt.

### **3. Rentenbezüger**

- 3.1 Für die am 1. Januar 2005 bereits im Rentengenuss stehenden Personen (Pensionierte, Invalide und Hinterlassene) und für damit verbundene anwartschaftliche Leistungen sowie für rückwirkend fällig werdende Leistungen sind weiterhin die beim Rentenbeginn (für Hinterlassenenleistungen der Rentenbeginn des Anspruchs des Pensionierten oder Invaliden) gültig gewesenen Statuten massgebend.
- 3.2 Ebenso gelten die bisherigen Statuten für allenfalls bereits laufende AHV-Ersatzrenten.

### **4. Versicherte mit sistiertem (aufgeschobenem) Rentenbezug**

- 4.1 Vor dem 31. Dezember 2004 fällig gewordene Altersrenten, deren Bezug sistiert (aufgeschoben) wurde, werden bis zum Beginn des Rentenbezuges weiterhin einem besonderen, nicht verzinslichen Konto gutgeschrieben. Im Zeitpunkt des Rentenbeginns kann der Pensionierte das aufgelaufene Kapital in einem Betrag beziehen oder damit einen zusätzlichen Rentenanspruch einkaufen, wobei die zusätzliche Rente aus dem Kapital mit Hilfe des Umwandlungssatzes entsprechend dem Alter bei Rentenbeginn nach den Statuten «Ausgabe 1. Januar 2005» ermittelt wird. Sollte der Versicherte vor Bezug des Kapitals versterben, so fällt das bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Kapital in die Erbmasse. Wird der Versicherte vor dem Kapitalbezug ganz oder teilweise erwerbsunfähig, so wird ihm das bis zu diesem Zeitpunkt geäußnete Kapital in einem Betrag ausbezahlt.
- 4.2 Aktive Versicherte, die nach vollendetem 62. Lebensjahr aus der Voll-Versicherung (unter Begründung einer sistierten Rente) gemäss Art. 9.5, 2. Absatz der erloschenen Statuten in die Norm-Versicherung übergetreten sind, treten am 1. Januar 2005, sofern sie weiterhin aktive Versicherte sind, wie die Norm-Versicherten unter die Statuten «Ausgabe 1. Januar 2005». Für die Bestimmung der Leistungen aus der erloschenen Voll-Versicherung hat Punkt 2.2 b) keine Gültigkeit.

Zollikon, 6. September 2004

Die Pensionskassen-Kommission

## ■ 4. Antrag

### **Initiativbegehren Fritz Wolf und Mitunterzeichner über den Bau eines Zentrums Zollikerberg**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Initiative von Fritz Wolf und 85 Mitunterzeichnern über den Bau eines Zentrums Zollikerberg wird abgelehnt.
2. Mitteilung an den Gemeinderat.

Zollikon, 29. September 2004

Für den Gemeinderat,

Der Präsident: Hans Glarner  
Der Schreiber: Hans Schädler

## ■ Weisung

### ■ I. Die Initiative

Fritz Wolf (Erstunterzeichner) und 85 Mitunterzeichner haben dem Gemeinderat am 21. Juli 2004 eine Initiative folgenden Inhalts eingereicht:

«Der bald 40 Jahre alte Pavillon des Freizeitdienstes auf dem Gerenareal ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand und muss ersetzt werden. Auch die Gebäude des Chramschofes und der Musikschule sind sanierungsbedürftig. Anstatt einzelne Bauten zu erneuern, besteht jetzt die Chance, im zentral gelegenen Gerenareal das seit langem geplante Quartierzentrum zu realisieren.

Das im Projektwettbewerb 1993 prämierte Projekt mit einem Einkaufszentrum im Mittelpunkt stiess auf breite Ablehnung im Quartier, da quartierbezogene Funktionen (wie z.B. öffentlicher Raum für Begegnungen, Räume für bestehende Vereine) fehlten.

Nach 12-jähriger Planung und Evaluationen von Standorten, sowie budgetierte und nicht genützte Kredite soll ein vereinfachtes Projekt entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung nun endlich verwirklicht werden.

Die Unterzeichner reichen dem Gemeinderat folgende allgemein anregende Initiative gemäss Gemeindeordnung Art. 6 und in Verbindung mit § 50 des Gemeindegesetzes ein:

Anstelle einer baulichen Sanierung einzelner provisorischer Bauten ist ein Quartierzentrum auf dem Gerenareal zu realisieren. Dabei sind geeignete Räume für die bestehenden Institutionen des Quartiers vorzusehen (Freizeitdienst, Chramschof, kleiner Mehrzweckraum etc.). Der Einbezug weiterer Nutzungen wie z.B. Musikschule, Bibliothek etc. ist zu prüfen. Die Platzgestaltung als Begegnungsort und die Verbesserung der Fussgängerbeziehungen über die benachbarten grossen Verkehrsachsen sind miteinzubeziehen.»

### ■ II. Stellungnahme des Gemeinderates

#### A. Formelles

Gemäss § 50 des Zürcherischen Gemeindegesetzes (GG) kann jeder Stimmberechtigte über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative einreichen. Die Unterzeichner des Initiativbegehrens sind in der Gemeinde Zollikon stimm- und wahlberechtigt und somit zur Einreichung der Initiative aktiv legitimiert.

Hinsichtlich der Art handelt es sich um eine Einzelinitiative gemäss § 50/1 GG. Initiativen sind Anträge zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung. Sie sind möglich in der Form eines formulierten Antrags oder einer allgemeinen Anregung. § 50 GG unterscheidet die beiden Arten nicht. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine allgemeine Anregung.

## **B. Materielles**

### **1. Ausgangslage**

Die Situation auf dem Zollikerberg ist heute in verschiedener Hinsicht unbefriedigend:

- Die Forchstrasse ist eine Durchgangsstrasse von kantonaler Bedeutung mit sehr hohem Verkehrsaufkommen. Mit dem Forchbahngleise wirkt die Forchstrasse im Zollikerberg stark raumtrennend. Die Bevölkerung stört sich an dieser Trennung. Bebauung und Nutzung entlang der Forchstrasse sind teilweise gefährdet (Gefahr der optischen und sozialen Abwertung, Gefahr störender unkoordinierter Schallschutzmassnahmen).
- Einst lag das Gerenareal tatsächlich im Zentrum eines wesentlich grösser als heute geplanten Zollikerbergs (Bauordnung 1961 mit einer Gesamtkapazität von ca. 30'000 Einwohnern). Heute ist gegenüber dem Stand 1961 die Bauzone erheblich verkleinert, und das Gerenareal liegt an der Peripherie des Siedlungsgebietes. Nach der Zielsetzung des Gemeinderates soll die Bevölkerung Zollikons bei ca. 12'000 Einwohnern liegen.
- Der Ausbau der Forchbahn zur Eisenbahn hatte weit reichende Folgen: Die Grundstücke nördlich der Forchbahn können nicht über die Forchstrasse erschlossen werden. Neue Fussgängerübergänge über Eisenbahngleise bewilligt das Bundesamt für Verkehr auf dem Zollikerberg nicht. Die Fussgänger sind auf die Unterführungen verwiesen.
- Verschiedene Bauten auf dem als Quartiertreffpunkt eingerichteten Gerenareal mit Gerenpavillon und Freizeitdienst sind sanierungsbedürftig.

Der Gemeinderat führte 1992/93 einen Projektwettbewerb für die Bebauung des Geren- und Roswisareals durch. Das von der Jury erstprämierte Projekt «Marché» stiess in einem Vernehmlassungsverfahren jedoch nicht auf ungeteilte Zustimmung und wurde nicht mehr weiterverfolgt. So wurde kritisiert, dass das Zentrum, das auch einen Grossverteiler vorsah, zu viel Verkehr verursache.

Der Gemeinderat setzte eine Arbeitsgruppe ein, in der Parteien und interessierte Vereinigungen vertreten waren. Die Diskussionen in dieser Gruppe verdeutlichten, dass zwei unterschiedliche Anliegen in der Bevölkerung bestehen: Einerseits wird die Trennwirkung von Forchstrasse und Forchbahn als störend empfunden, die den gesamten Ortsteil und das Gerenareal beeinträchtigt. Andererseits besteht das Bedürfnis nach einem Quartiertreffpunkt (Quartierzentrum) und nach Räumlichkeiten für den Verein Chramschof, den Freizeitdienst etc.

### **2. Schritte für eine Verbesserung der Situation im Zollikerberg**

Der Gemeinderat nimmt beide Anliegen (Verbesserung der städtebaulichen Situation und Bedürfnis nach einem Quartiertreffpunkt) ernst und verfolgt folgende Politik:

### **Forchstrasse/Forchbahn**

Die heutige Situation ist unbefriedigend, schadet den Anwohnern und behindert die räumlich-städtebauliche Entwicklung im Zollikerberg erheblich. Für eine wirk-same Verbesserung, die über reine Kosmetik hinausgeht, bedarf es der Zusammen-arbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinde, denn die Gemeinde ist weder für die Planung der Forchbahn (Eisenbahn) noch der Forchstrasse (Staatsstrasse) zuständig. Auch kann sie entsprechende Projekte nicht allein finanzieren.

Eine vom Gemeinderat unterstützte Initiativgruppe hat mit breiter Unterstützung aus Politik und Wirtschaft die Planung des Schlussstückes der Umfahrung von Zürich (inkl. Umfahrung Zollikerberg) wieder in Gang gebracht und sich als Gesprächs-partner der kantonalen Baudirektion etabliert. Die Baudirektion hat im Rahmen einer Zweckmässigkeitsbeurteilung eine neue Linienführung entwickelt, die eine Kombination aus den beiden Richtplanvorhaben See- und Stadttunnel darstellt: Der neue «Stadttunnel mit Ostast» wurde in den Entwurf des kantonalen Richt-planes aufgenommen und soll im neuen Bundessachplan Strasse als Bundesstrasse angemeldet werden. Der Regierungsrat wird die Vorlage demnächst zu Händen des Kantonsrates verabschieden. Der «Ostast» des Stadttunnels hat eine Umfahrung des Zollikerbergs (Tunnel ab Grenze zu Zumikon) zum Inhalt.

Weiter hat der Gemeinderat eine Machbarkeitsstudie für die Tieferlegung der Forchbahn erarbeiten lassen. So lange die Forchbahn als oberirdische Eisenbahn betrieben wird, bleibt der Zollikerberg getrennt. Der Zürcher Verkehrsverbund will die Forchbahn als S-Bahn betreiben und ausbauen, die eine rasche Verbindung in die Stadt Zürich ermöglicht. Eine Tieferlegung würde diesem Anliegen entspre-chen, nicht aber ein hin und wieder ebenfalls vorgeschlagener Rückbau zu einem Trambetrieb. Dem kant. Amt für Verkehr und der Regionalplanung Zürich und Um-gebung (RZU) wurde die Studie für eine neue Linienführung der Forchbahn zwecks Aufnahme in ein Agglomerationsprogramm des Bundes zugestellt. Im Entwurf des Konzeptes «Siedlung und Verkehr» hat die RZU das Vorhaben in allgemeiner Form bereits aufgenommen, und das Amt für Verkehr entwickelt ein Modell zur Beur-teilung des Vorhabens.

Die Lösung des Problems «Forchbahn als oberirdisch betriebene Eisenbahn» ist Voraussetzung für die Realisierung der Projektidee «Boulevard Forchstrasse», die Resultat eines vom Gemeinderat durchgeführten Wettbewerbes über die öffent-lichen Räume ist (Verfasser: Architekturbüro Harder & Spreyermann, Zürich). Das Projekt sieht vor, die Forchstrasse zu einer städtebaulich attraktiven, durchlässigen Zentrumsachse mit Alleen etc. zu entwickeln. Eine Umfahrung würde das Projekt zusätzlich aufwerten. Die in Angriff genommene Revision der Bau- und Zonenord-nung der Gemeinde Zollikon wird auf dieses Projekt bereits Bezug nehmen.

Mit diesen Massnahmen wird das Gerenareal in den Ort integriert, seine periphere Lage verlieren und erheblich an Wert gewinnen.

### **Quartiertreffpunkt (Quartierzentrum) Zollikerberg**

Gerempavillon und Freizeitdienst sind heute ein Quartiertreffpunkt. Die Gemeinde hat den Bau des Gerempavillons finanziell unterstützt, stellt das Land zur Verfügung und hat selbst Bauten errichtet. Die Bauten sind teilweise sanierungsbedürftig. Die Umgebung ist unbefriedigend gestaltet. Mit dem geplanten Einrichten einer Tagesschule ergeben sich Veränderungen und Chancen für einen Quartiertreffpunkt, die zu nutzen sind. So wird voraussichtlich für die Bibliothek ein neuer Standort benötigt.

Der Gemeinderat hat im Finanzplan für die Jahre 2005/06 für diese Nutzungen (Bibliothek, Musikschule, Freizeitdienst, Einbau Tagesschule etc.) einen Betrag von Fr. 1'140'000.– eingesetzt. Die Planung für diese Nutzungen ist zwingend mit der Planung der Tagesschule zu koordinieren. Deshalb kann heute auch noch nicht bestimmt werden, ob der Freizeitdienst künftig nördlich oder südlich der Forchstrasse eingerichtet wird. Auch der Standort der Bibliothek und der Musikschule ist neu zu definieren.

### **3. Beurteilung der Initiative**

Die Initiative berücksichtigt den heutigen Planungsstand nicht und ist deshalb in dieser Form abzulehnen:

- Das Raumprogramm eines Quartierzentrums ist auf das Raumprogramm der Schule abzustimmen. Der Gemeinderat hält es für falsch, auf Vorrat z.B. Räume für den Freizeitdienst nördlich der Forchstrasse zu planen, wenn dieser künftig auch in den Räumen der Schule südlich der Forchstrasse untergebracht werden kann. Ebenso hält er es für falsch, Vorhaben zu planen, deren Realisierung sich die Gemeinde nicht leisten kann.
- Auch der Standort für die Nutzungen Musikschule, Bibliothek etc. kann nur parallel mit den Planungen für die Tagesschule bestimmt werden. Der Gemeinderat hat die planerischen Grundlagen für Standorte nördlich und südlich der Forchstrasse erarbeiten lassen.
- Die Initiative verpflichtet den Gemeinderat, für bestimmte Nutzungen auf dem Gerempavillon Neubauten zu realisieren. So wird eine Koordination mit den Schulbauten (Tagesschule) und das Nutzen von Synergien verunmöglicht.
- Die Initiative würde den Gemeinderat verpflichten, die Planung von Fussgängerübergängen über die als Eisenbahn betriebene Forchbahn zu planen. Bereits die Abklärungen zur Initiative des Quartiervereins Zollikerberg aus dem Jahre 1997 zur Schaffung eines Übergangs im Raum Forchbahnhaltestelle Spital haben ergeben, dass für einen solchen Übergang à niveau die erforderlichen Bewilligungen nicht erhältlich sind. Überführungen über Eisenbahntrassees sind unattraktiv und verbessern die Situation überhaupt nicht. Für den Raum Forchstrasse/Forchbahn ist im oben beschriebenen Sinne zusammen mit Bund und Kanton eine langfristige Lösung im Rahmen des kantonalen Richtplanes und eines Agglomerationsprogrammes zu planen. Nur so kann auch die Finanzierung sichergestellt

werden, die die Möglichkeiten einer Gemeinde weit übersteigt. Die Tatsache, dass ein koordiniertes Vorgehen von Bund, Kanton und Gemeinde eine lange Planungsphase benötigt, spricht nicht gegen ein solches Vorgehen, sondern für dessen rasche Einleitung. Die Agglomerationsprogramme, für deren Realisierung Bundesmittel gesprochen werden, beruhen auf der Zusammenarbeit verschiedener Planungsträger.

- Bau und Betrieb eines Quartiertreffpunktes sind vom Gedanken eines architektonisch-städtebaulichen Zentrums zu lösen, das nur langfristig und mit den übrigen Planungsträgern Bund und Kanton geschaffen werden kann. Erst ein «Boulevard Forchstrasse» wird dem Gerenareal eine zentrale Lage verschaffen. Ein Quartiertreffpunkt muss gut erreichbar sein, aber nicht die Bedeutung eines architektonisch-städtebaulichen Zentrums haben. Die Initiative vermischt die beiden Anliegen Quartiertreffpunkt und Überwindung der Trennwirkung von Forchbahn und Forchstrasse in unzweckmässiger Weise.

Die Gemeinde Zollikon wird die dringenden grossen Investitionen der nächsten Jahre (Altersheim, Tagesschule etc.) voraussichtlich vollständig fremdfinanzieren und entsprechend Fremdkapital aufnehmen müssen. Diese Situation erlaubt es nicht, Bauten zu planen, die nicht oder nicht dauernd benötigt werden. Zudem würde die Gefahr bestehen, dass sie am falschen Ort zu stehen kommen.

Der Gemeinderat nimmt mit seinen Schritten auf Planungsebene (Umfahrung Zollikerberg, Linienführung Forchbahn, «Boulevard Forchstrasse», Agglomerationsprogramm) und der Aufnahme von Fr. 1'140'000.– im Finanzplan für die Jahre 2005/06 (Bauten für Quartiertreffpunkt, Bibliothek, Musikschule etc. in Koordination mit der Planung der Tagesschule) die Bedürfnisse der Bevölkerung sehr ernst. Die Initiative verbindet die beiden Vorhaben auf unzweckmässige Weise und vernachlässigt die Koordination mit den Vorhaben der Schule.

Die Anliegen der Initianten werden also vom Gemeinderat bereits weitgehend, aber angepasst an den aktuellen Planungsstand berücksichtigt werden. Die Initiative greift hinter den heutigen Planungsstand zurück. Deshalb empfiehlt der Gemeinderat die Initiative zur Ablehnung.

## ■ 5. Antrag

### **Projektierungskredit für die Primarschulanlage Oescher B, Zollikon**

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Zur Ausarbeitung eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag für den Ersatz- und Erweiterungsbau des Schulhauses Oescher B, sowie die Gestaltung der Grünanlage Areal Oescher wird ein Kredit über Fr. 1'900'000.– zulasten Konto 217.5030.11 der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Mitteilung an die Schulpflege zum Vollzug.

Zollikon, 31. August 2004

Für die Schulpflege:

Die Präsidentin: Katharina Kull-Benz  
Der Sekretär: Kurt Brunner

### **Gutachten des Gemeinderates**

Der Antrag der Schulpflege «Projektierungskredit für die Primarschulanlage Oescher B, Zollikon» wird im Sinne von § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unterstützt.

Zollikon, 29. September 2004

Für den Gemeinderat,

Der Präsident: Hans Glarner  
Der Schreiber: Hans Schädler

## ■ Weisung

### 1. Ausgangslage

Die Primarschule Dorf soll – wie bisher – im Schulhaus Chirchhof und auf dem Schulareal Oescher untergebracht werden. In früheren Studien wurde der Zustand des Schulhauses Oescher B (Erstellungsjahr 1953) untersucht. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere der Klassentrakt, aber auch der Singsaal und in geringerem Masse die Turnhalle, nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand saniert werden könnten. Seit den 70er Jahren befindet sich auf dem Gelände der provisorische Pavillon Oescher. In den letzten Jahren mussten weitere Provisorien erstellt werden.

Studien zeigen, dass zur Integration der bestehenden Provisorien ein Anbau an den jetzigen Trakt B zu keinen befriedigenden Ergebnissen führt. Der Ersatz des Traktes B eröffnet weitaus bessere Möglichkeiten für eine den geänderten Bedürfnissen angepasste Gesamtplanung und -überbauung.

Mit den bereits verwirklichten und absehbaren Schulentwicklungen sowie der angebotenen Tagesstruktur sind zudem Ergänzungen zum vorhandenen Raumangebot nötig.

In der Dezember-Gemeindeversammlung 2003 wurde ein Wettbewerbskredit über Fr. 350'000.– gutgeheissen.

Die Aufgabenstellung umfasste

- Ersatz- und Erweiterungsbau Schulhaus Oescher B:
  - Ersatz des Schulhauses (Schulzimmer sowie Turnhalle und Singsaal)
  - Einbau der Tagesstrukturen
  - Abbruch der bestehenden Pavillons
  - Gestaltung der Grünanlage Areal Oescher
- Erweiterung 1 (mittelfristig):
  - Erweiterung der Tagesstrukturen
- Erweiterung 2 (langfristig)
  - Mögliche Erweiterung der Schulanlage

Von diesen drei Stufen soll vorerst nur die erste, der Ersatz- und Erweiterungsbau Schulhaus Oescher B, realisiert werden.

### 2. Projektwettbewerb

Entsprechend dem Auftrag der Gemeindeversammlung führte die Schulpflege von Januar bis Juli 2004 einen Projektwettbewerb durch. 178 Teams meldeten sich für den Wettbewerb an, eingereicht wurden 71 Projekte. Aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung wurden vier Projekte durch die Jury von der Beurteilung ausgeschlossen.

Das Preisgericht nahm die Rangierung einstimmig vor und empfahl das Projekt «ROOM WITH A VIEW» (Architektur: Regula Harder und Jürg Spreyermann, Zürich, Landschaftsarchitekt: Martin Klauser, Rorschach) einstimmig zur Weiterbearbeitung.



Vorgeschlagen wird eine plastisch differenzierte, mehrteilige Volumetrie, welche sich winkelförmig zwischen die Rotfluhstrasse und das Schulhaus Oescher einlegt und die Anlage zu einem städtebaulich und räumlich dichten und gut funktionierenden Gefüge weiterbaut.

Durch die gewählte Positionierung der Bauten kann die Mitte der heutigen, parkartigen Aussenraumanlage freigehalten werden, und der Schulanlage Buechholz entsteht ein angemessenes Gegenüber, was beides als grosse Qualität gewertet wird. Die vorgeschlagene Bepflanzung unterstreicht diesen Ansatz und schafft eine räumliche Spannung mit Sichtbezügen durch Dach und Anlagen.

Eine neue Wegverbindung durchläuft das Areal von Norden nach Süden. Der Weg unterquert den neuen Klassentrakt, der um ein Geschoss abgehoben ist. An dieser Stelle wird ein kleiner Platz geschaffen (gedeckte Pausenfläche), an welchem Zugänge zur Turnhalle und zum Mehrzweck-/Singsaal im Neubau und zum Lehrerbereich im Altbau angeordnet sind. Dadurch entsteht eine neue, sehr stimmige Eingangssituation, die Alt und Neu räumlich wie funktional präzise verknüpft.

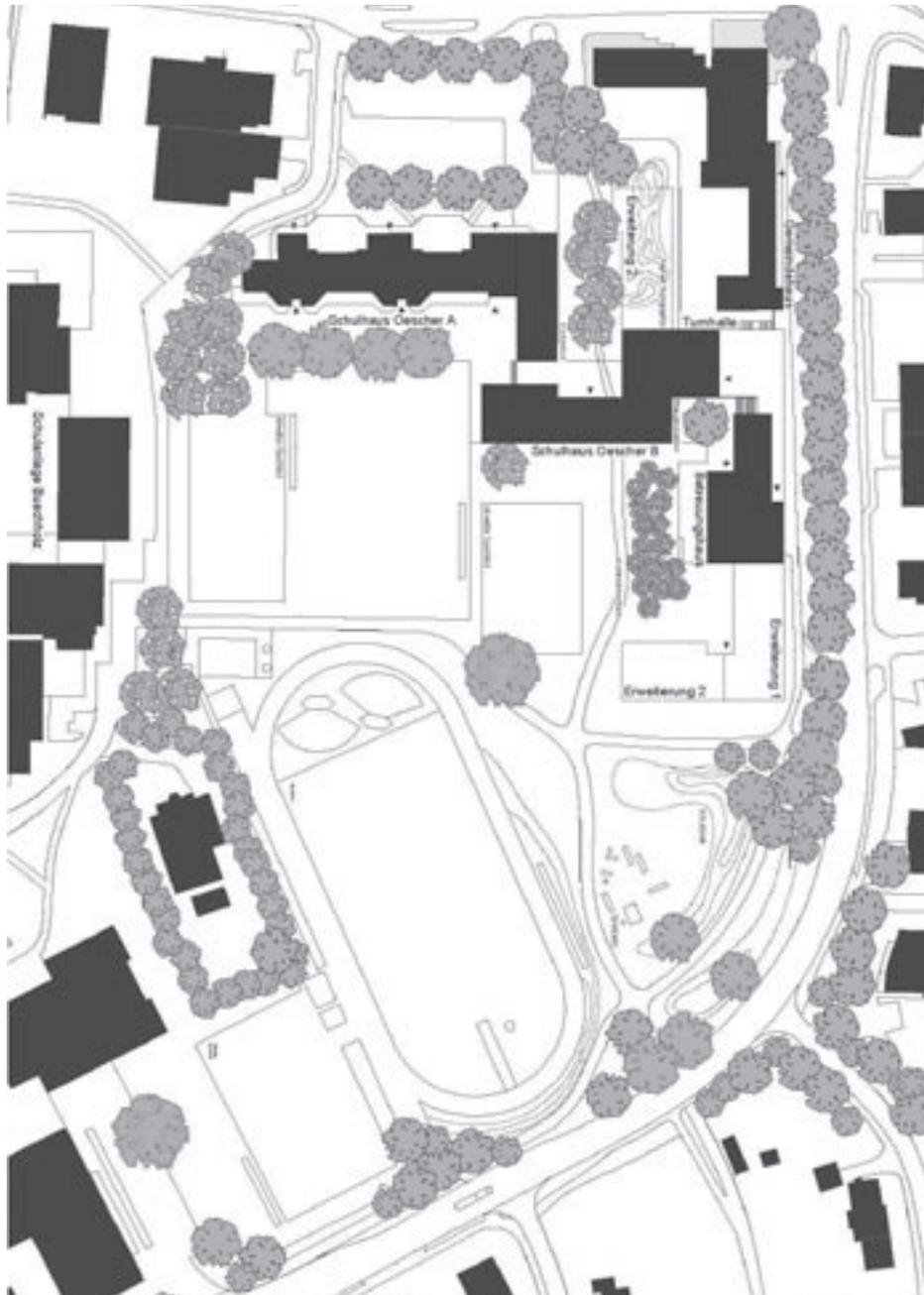
Der Klassentrakt bildet zusammen mit dem Trakt der Tagesstruktur die beiden Flügel eines Winkels. In ihrem Schnittpunkt liegt die Turnhalle. Über der Turnhalle, auf dem Niveau der Rotfluhstrasse, wird ein neuer Zugang zu Gebäude und Areal geschaffen. Ein Weg führt von dort aus mittels Treppen in westlicher Richtung durch den Neubau zum unteren Eingangsbereich bzw. in die Parkanlage hinein.

Die Lage der Turnhalle gewährleistet einen autonomen Betrieb (Vereine, Abendbetrieb). Die Erschliessungsbereiche weiten sich partiell zu mäanderförmigen Raumfiguren auf, wodurch kleine, für Unterricht und Aufenthalt insgesamt gut geeignete Räume und Nischen entstehen. Zudem wird durch die Schaffung gleichartiger Räume für unterschiedliche Nutzungen eine grosse Flexibilität erreicht.

Das Projekt «ROOM WITH A VIEW» nimmt die räumlichen Gegebenheiten des Ortes geschickt auf, entwickelt sie weiter und stellt eine angemessene Lösung von sehr hoher Qualität dar. Alle beurteilten Projekte wurden vom 17. bis 27. August 2004 der Öffentlichkeit und den Behörden in einer Ausstellung präsentiert.



## Übersicht Schulanlage Oescher – neue Situation



### 3. Raumprogramm Grundausbau

Im Raumprogramm für die Schulanlage Oescher B gilt es vor allem, die nicht mehr sanierungswürdigen sowie die in verschiedenen Provisorien untergebrachten Räume zu ersetzen. Zudem erhält jedes Klassenzimmer analog zum Trakt A einen Gruppenraum angegliedert.

Für die Tagesbetreuung der Kinder aus den Kindergärten und der Primarschule in Zollikon Dorf werden die notwendigen Räume erstellt.

Multifunktionale Räume und autonome Nutzungseinheiten ermöglichen auch schulfremde Belegungen für die lokalen Vereine, den Freizeidienst, die Musikschule und Behörden.

Anstelle der Realisation von Reserveräumen wird die Erweiterung der Schulanlage in Etappen geplant.

Die Ausgestaltung der Erschliessungs- und Aufenthaltsflächen, der Sanitarräume, der Archiv-, Material- und Lagerräume, sowie der Pausenplatzfläche wird projektspezifisch und gemäss den Schulbaurichtlinien des Kantons Zürich vom 01.10.1999 vorgenommen.

1 Raumeinheit = RE = 74 m<sup>2</sup>

Raumprogramm Grundausbau (ohne notwendige Verkehrs- und Nebenräume):

<b>Regelschule</b>	m <sup>2</sup>	Stk.
Zimmereinheiten (1 RE)	74.0	10
4 Klassenzimmer		
1 Psychomotorik		
2 Werken		
2 Handarbeiten		
1 Sprachunterricht		
Gruppen-, Material- und Therapieräume (0.25 RE)	18.5	10
Die Räume werden je einer Zimmereinheit zugeordnet; sie dienen gleichzeitig als Therapieräume und sind daher von der Verkehrsfläche aus direkt zugänglich.		
Grossgruppen- und Therapieräume (0.5 RE)	37.0	5
1 Integrationsunterricht		
2 Deutsch für Fremdsprachige		
1 Logopädie		
1 Heilpädagogischer Förderunterricht		
Mehrzweck / Singsaal (2 RE)	148.0	1
Lehrkraftbereich	196.0	1
Lehrerzimmer, Kaffeeküche, Besprechungszimmer, Sammlung, Zimmer für Schulleitung, Sitzungszimmer		

<b>Tagesstrukturen (Betreuungshaus)</b>	m <sup>2</sup>	Stk.
Primarschule und Kindergarten Räume für total 180 Schüler (ca. 40% des Kindergarten- und Primarschülerbestandes)		
Ess- und Aufenthaltsräume (1 RE) Jeweils zwei Räume können zu einem Mehrzweckraum verbunden werden.	74.0	6
Ruhe- und Aufenthaltsräume (0.5 RE)	37.0	3
Diensträume (0.25 RE) davon: 1 Leitung, Büro, Besprechungen 1 Aufenthalt (Mitarbeiter, Garderobe) 2 Aufwärmküche 1 Tageslager	18.5	5

#### 4. Projektierungskosten

Als Basis des Projektierungskredites wurden die Erstellungskosten aufgrund des vorliegenden Wettbewerbsprojektes ermittelt. Grobkostenschätzung nach SIA +/- 25%

<b>Anlagekosten</b> inkl. Honorare	Schulhaus		Grünanlage	Total
Vorbereitungsarbeiten	Fr.	1'170'000.-		Fr. 1'170'000.-
Gebäude	Fr.	13'300'000.-		Fr. 13'300'000.-
Betriebseinrichtungen	Fr.	150'000.-		Fr. 150'000.-
Umgebung	Fr.	2'825'000.-	Fr. 1'205'000.-	Fr. 4'030'000.-
Baunebenkosten	Fr.	880'000.-	Fr. 60'000.-	Fr. 940'000.-
Provisorien	Fr.	250'000.-		Fr. 250'000.-
Ausstattung	Fr.	1'270'000.-	Fr. 10'000.-	Fr. 1'280'000.-
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>19'845'000.-</b>	<b>Fr. 1'275'000.-</b>	<b>Fr. 21'120'000.-</b>

Die Berechnung basiert auf Referenzwerten aus anderen aktuellen Schulhausprojekten im Kanton Zürich.

Aufgrund der oben aufgeführten Anlagekosten ergeben sich die folgenden Aufwendungen für die Projektierung, bis zur Vorlage des Ausführungskredites:

<b>Projektierungskosten</b>	Schulhaus		Grünanlage	Total
Vorbereitungsarbeiten	Fr.	170'000.–		Fr. 170'000.–
Gebäude	Fr.	965'000.–		Fr. 965'000.–
Betriebseinrichtungen	Fr.	10'000.–		Fr. 10'000.–
Umgebung	Fr.	220'000.–	Fr. 90'000.–	Fr. 310'000.–
Baunebenkosten	Fr.	230'000.–	Fr. 5'000.–	Fr. 235'000.–
Provisorien	Fr.	15'000.–		Fr. 15'000.–
Unvorhergesehenes	Fr.	155'000.–	Fr. 5'000.–	Fr. 160'000.–
Ausstattung	Fr.	35'000.–		Fr. 35'000.–
<b>Projektierungskosten</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'800'000.–</b>	<b>Fr. 100'000.–</b>	<b>Fr. 1'900'000.–</b>

Der Projektierungskredit beinhaltet Leistungen der Architekten, Ingenieure und Fachplaner, sowie planerische Vorleistungen, welche für die Erweiterungen notwendig sind. Ebenso eingerechnet sind Leistungen wie Baugrunduntersuchungen und Modelle.

Es ist vorgesehen, die Ausführungskredite für das Schulhaus und die Grünanlage in getrennten Vorlagen zur Abstimmung zu bringen.

## 5. Vorgehen

Geplante Termine:

- 2005/06: Projektierung Ersatz- und Erweiterungsbau des Schulhauses Oescher B  
Projektierung Gestaltung der Grünanlage Areal Oescher
- 2006: Urnenabstimmung über die beiden Ausführungskredite: Ersatz- und Erweiterungsbau des Schulhauses Oescher B, Gestaltung der Grünanlage Areal Oescher
- 2007: Baubeginn

## 6. Empfehlung

Auch nach Umsetzung der aktuellen Sparmassnahmen des Kantons ist der Bedarf gemäss aktuellem Raumprogramm ausgewiesen.

Die heutige Situation der Schulanlage Oescher mit dem 50-jährigen Trakt B verunmöglicht eine sinnvolle Erweiterung. Nur mit einem Neubau können die notwendigen Anpassungen an die geänderten Bedürfnisse vorgenommen und die in Provisorien untergebrachten Räume miteinbezogen werden. Das vorliegende Projekt erfüllt die gestellten Anforderungen an Schulraum, Tagesstrukturen und Aussenraum.

Die Schulpflege empfiehlt der Gemeindeversammlung deshalb, den Projektierungskredit für die Entwicklung des Schulhauses Oescher B zu bewilligen.

## ■ Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat Antrag und Weisung sowie das Budget und die Investitionsrechnungen für den Voranschlag 2005 gemäss Art. 140 des Gemeindegesetzes auf finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit geprüft und an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2004 verabschiedet.

Wir beantragen der Budget-Gemeindeversammlung 2004, den Voranschlag für das Rechnungsjahr 2005 wie folgt zu beschliessen:

1. Ein Steuerfuss von 72 Prozent wird erhoben, um den Aufwandüberschuss vor Steuern von Fr. 65'000'000.– zu tilgen,
  2. Entnahme aus dem Eigenkapital von Fr. 13'082'500.–,
  3. Die Investitionsrechnung 2005 für das Verwaltungsvermögen mit einem voraussichtlichen Ausgabenüberschuss von Fr. 20'559'000.– ist zu bewilligen,
  4. Die Investitionsrechnung 2005 für das Finanzvermögen mit einem voraussichtlichen Ausgabenüberschuss von Fr. 133'000.– ist zu bewilligen.
2. Ferner stellen wir i.S. von § 140 des zürcherischen Gemeindegesetzes zu den nachstehenden Geschäften folgende Anträge:
    - a) Verkauf Rotfluhstrasse 65 und Kesslerstrasse 4 Annahme
    - b) Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon,  
neue Statuten Annahme
    - c) Projektierungskredit für die Primarschule Oescher B, Zollikon Annahme
  3. Wir haben den Antrag Initiative Quartierzentrum Zollikerberg geprüft und zur Kenntnis genommen.

Zollikon, 25. Oktober 2004

Für die Rechnungsprüfungskommission,

Der Präsident: Bernhard Niggli

Der Aktuar: Raymond Piot